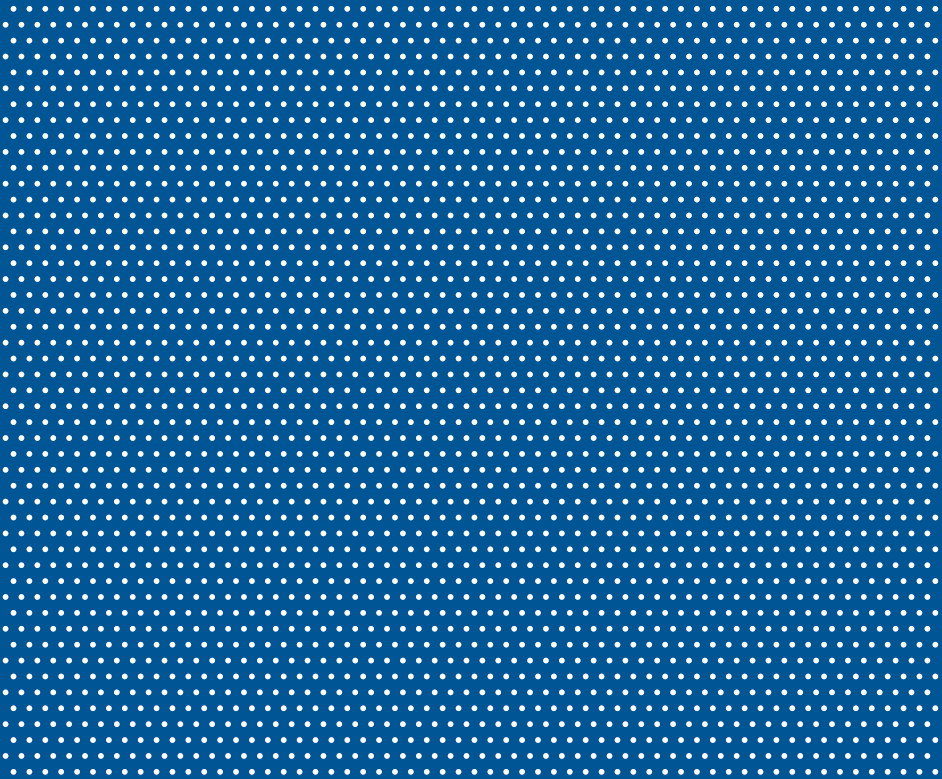


Satzung der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft

in der Fassung des dritten Nachtrages

Stand: Januar 2012



Abschnitt I

Name, Sitz, Rechtsstellung, Aufgabe, Zuständigkeit, Bezirksverwaltungen

Name, Sitz, Rechtsstellung	§ 1
Aufgaben	§ 2
Sachliche Zuständigkeit	§ 3
Örtliche Zuständigkeit, Bezirksverwaltungen	§ 4
Zuständigkeit für Versicherte	§ 5
Begriff der Unternehmerin/des Unternehmers, Beginn und Ende der Zuständigkeit	§ 6

Abschnitt II

Verfassung

Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft	§ 7
Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane.....	§ 8
Vorsitzende der Selbstverwaltungsorgane	§ 9
Amtsdauer und Wiederwahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane	§ 10
Erledigungsausschüsse	§ 11
Ehrenämter	§ 12
Aufgaben der Vertreterversammlung	§ 13
Vertretung der Berufsgenossenschaft gegenüber dem Vorstand	§ 14
Sitzungen und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane	§ 15
Vertretung der Berufsgenossenschaft durch Vorstand und Hauptgeschäftsführerin/Hauptgeschäftsführer	§ 16
Aufgaben des Vorstandes	§ 17
Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane	§ 18
Hauptgeschäftsführer/in	§ 19
Rentenausschüsse	§ 20
Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse	§ 21
Ausschüsse von Vertreterversammlung und Vorstand.....	§ 22
Präventionsausschuss und Präventionsfachausschüsse	§ 23
Präventionsfachausschuss für Seeschifffahrt und Fischerei.....	§ 23a

Abschnitt III

Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmer/innen

Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten	§ 24
Unterstützung der Berufsgenossenschaft durch die Unternehmer/innen.....	§ 25

Abschnitt IV

Aufbringung der Mittel

Beiträge.....	§ 26
Gefahrtarif, Veranlagung der Unternehmen zu den Gefahrklassen	§ 27
Berechnung der Beiträge für die Unternehmen der Seefahrt	§ 28
Entgeltnachweis	§ 29
Beitragsausgleichsverfahren	§ 30
Einforderung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen	§ 31
Säumniszuschläge	§ 32

Abschnitt V

Wechsel der Unternehmerin/des Unternehmers, Änderung im Unternehmen und in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft

Anzeige der Veränderung, Haftung für Beiträge	§ 33
Sicherstellung der Beiträge.....	§ 34

Abschnitt VI

Leistungen

Umfang der Leistungen, Jahresarbeitsverdienst.....	§ 35
--	------

Abschnitt VII

Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Allgemeines	§ 36
Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften, Unterrichtung der Unternehmer/innen sowie der Versicherten	§ 37
Aufsichtsdienst, Aufsichtspersonen, Befugnisse der Aufsichtspersonen, Überwachung und Beratung der Unternehmen	§ 38
Sicherheitsbeauftragte	§ 39
Aus- und Fortbildung	§ 40
Überbetrieblicher arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst	§ 41
Aufbringung der Mittel für den überbetrieblichen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst	§ 42

Abschnitt VIII

Gesetzliche Versicherung und Beitragsberechnung der Küstenschiffer/innen, Küstenfischer/innen sowie ihrer im Unternehmen tätigen Ehegattinnen/Ehegatten oder Lebenspartner/innen

Meldepflicht, Beitragsbescheid und Zusatzversicherung	§ 43
---	------

Abschnitt IX

Ausdehnung der Versicherung

Erster Unterabschnitt

Pflichtversicherung der Unternehmer/innen kraft Satzung

Kreis der Versicherten	§ 44
Versicherungssumme	§ 45
Zusatzversicherung	§ 46
Umfang und Beginn der Leistungen	§ 47
Beendigung der Versicherung	§ 48
Versicherungsschein	§ 49

Zweiter Unterabschnitt

Freiwillige Versicherung

Kreis der Versicherungsberechtigten	§ 50
Antrag, Versicherungssumme	§ 51
Beitrag	§ 52
Beginn der Versicherung	§ 53
Umfang und Beginn der Leistungen	§ 54
Änderung der Versicherungssumme	§ 55
Beendigung der Versicherung	§ 56
Versicherungsschein	§ 57

Dritter Unterabschnitt

Versicherung anderer Personen kraft Satzung

Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen	§ 58
Versicherung deutscher Seeleute auf ausländischen Schiffen	§ 59

Abschnitt X

Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrigkeiten	§ 60
Geldbußen gegen Vertretungsberechtigte und Beauftragte.....	§ 61
Geldbußen bei Verletzung der Aufsichtspflicht	§ 62

Abschnitt XI

Übergangsregelungen

Erster Unterabschnitt

Übergangsregelungen nach § 118 Absatz 1 Satz 3 und 6 SGB VII zur Verfassung der Berufsgenossenschaft

(aufgehoben)	§ 63
Beirat für Angelegenheiten der Unternehmen der Seefahrt	§ 63a

Zweiter Unterabschnitt

Übergangsregelungen nach § 118 Absatz 1 Satz 3 und 4 SGB VII über die Gefahrtarif- und Beitragsgestaltung

Geltungsbereich	§ 64
-----------------------	------

Erster Titel

Übergangsvorschriften für die Unternehmen der Seefahrt

Beitragsgestaltung	§ 65
Jahresbeitragsnachweise.....	§ 66
Beitragszuschläge	§ 67
Zahlung der Beiträge	§ 68
Beitragsvorschüsse	§ 69
Sicherstellung der Beiträge.....	§ 70
Berechnung der Beiträge für die Zusatzversicherung der kraft Gesetzes versicherten Küstenschiffer/innen, Küstenfischer/innen sowie ihrer im Unternehmen tätigen Ehegattinnen/Ehegatten oder Lebenspartner/innen	§ 71
Berechnung der Beiträge für die freiwillige Versicherung.....	§ 72
Überbetrieblicher arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst.....	§ 73

**Zweiter Titel
Gemeinsame Übergangsvorschriften**

Umlagen und Lastenverteilung ab dem Umlagejahr 2010.....	§ 74
Zugehörigkeit zu einem der bisherigen Zuständigkeitsbereiche.....	§ 75
Vermögen.....	§ 76

**Dritter Unterabschnitt
Sonstige Übergangsregelungen**

Übergangsregelungen zum Präventionsfachausschuss für Seeschifffahrt und Fischerei.....	§ 77
Maritimer Widerspruchsausschuss und maritimer Rentenausschuss.....	§ 78
Übergangsregelung für Leistungen der freiwilligen Versicherung.....	§ 79
(aufgehoben)	§ 80

Abschnitt XII

Schlussbestimmungen

Veröffentlichungen	§ 81
Inkrafttreten	§ 82

Abkürzungen

EGStGB	=	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
OWiG	=	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
RVO	=	Reichsversicherungsordnung
SGB I	=	Erstes Buch des Sozialgesetzbuches „Allgemeiner Teil“
SGB IV	=	Viertes Buch des Sozialgesetzbuches „Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung“
SGB VI	=	Sechstes Buch des Sozialgesetzbuches „Gesetzliche Rentenversicherung“
SGB VII	=	Siebtens Buch des Sozialgesetzbuches „Gesetzliche Unfallversicherung“
SGB X	=	Zehntes Buch des Sozialgesetzbuches „Verwaltungsverfahren“
SGG	=	Sozialgerichtsgesetz

Satzung

der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft

Abschnitt I

Name, Sitz, Rechtsstellung, Aufgabe, Zuständigkeit, Bezirksverwaltungen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung

(1) Die Berufsgenossenschaft führt den Namen Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr). Sie hat ihren Sitz in Hamburg.

(2) Sie ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung; sie ist befugt, den Bundesadler im Dienstsiegel zu führen.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Berufsgenossenschaft ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Aufgabe der Berufsgenossenschaft ist es,

1. mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen (§§ 1 Nummer 1, 14 Absatz 1 SGB VII),
2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 Nummer 2 SGB VII).

(3) Der Berufsgenossenschaft obliegt auch die Durchführung der übertragenen Bundesaufgaben im Bereich der Seeschifffahrt und des Seeärztlichen Dienstes sowie der Aufgaben der benannten Stelle nach der Schiffsausrüstungsrichtlinie 96/98/EG.

§ 3

Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Berufsgenossenschaft ist sachlich zuständig für Unternehmen folgender Gewerbszweige:

1. das gesamte straßengebundene Verkehrsgewerbe mit seinen Einrichtungen,

2. den Flugverkehr mit seinen Einrichtungen,
3. die Binnenschifffahrt mit ihren Einrichtungen,
4. die Seefahrt mit ihren Einrichtungen

und die jeweils artverwandten Unternehmen.

Hierunter fallen unter anderem:

Zu 1:

1.1 Güterverkehr

gewerblicher Güterkraftverkehr einschließlich Kraftwagenspedition, Transport- und Transportlogistikunternehmen, Möbelspedition, Autokranunternehmen, genehmigungsfreier Güterkraftverkehr, Kurier-, Express- und Paketdienste, Kfz-Überführung, Abschleppdienst, Geld-, Wert- und Belegtransport.

1.2 Postdienste – soweit nicht kraft Gesetzes die Zuständigkeit der Unfallkasse Post und Telekom begründet ist –

sämtliche stationären und mobilen Postdienste einschließlich lizenzierter Brief- und Zustelldienste.

1.3 Städtereinigung und Entsorgungswirtschaft

Abfall- und Reststoffbeförderung, Müllabfuhr, Kanalreinigung und Kanaluntersuchung, Straßenreinigung einschließlich Winterdienst, Industriereinigung, Wiederaufbereitung und Verwertung von Alt-, Abfall- und Wertstoffen.

1.4 Personenbeförderung

Taxen- und Mietwagenunternehmen, Omnibusunternehmen, Schüler/innen- und Behindertenbeförderung, Krankentransport und Rettungsdienst.

1.5 Sonstige Unternehmen

Fahrschulen, Bestattungsunternehmen, Autovermietungen, Autowäsche und -pflege, Parkhäuser, Garagen, Autohöfe, gewerbsmäßige Reittier-, Gespann- und Stallhaltungen, Einrichtungen und Unternehmen, die dem Verkehrsgewerbe unmittelbar dienen.

I ABSCHNITT

Zu 2:

Luftfahrtunternehmen aller Art, Logistikunternehmen, Fliegerschulen, Flughäfen und Flugplätze, Bodendienste für Luftfahrtunternehmen (Wartung, Reparatur, Reinigung und Versorgung, Abfertigungs- und Sicherheitsdienst, Kundenbetreuung).

Zu 3:

Beförderung von Gütern auf Binnengewässern, Beförderung von Personen auf Binnengewässern einschließlich Bordwirtschaften, Ewerführerei, Baggerei auf schiffbaren Binnengewässern zum Zwecke der Erhaltung der Schiffbarkeit, Bergung, Hebung und Leichterung von Schiffen sowie Taucherei und Flusskabelverlegungen, Flößerei, Vermietung von Schuten aller Art, Bootshäuser, Vermietung von Ruder-, Paddel-, Tret-, Segel- und Motorbooten sowie von Yachten, Schiffshebwerke, Schleusen, Stauwerke und Wehre, Schiffsbefestigung, Schiffsbewachung, Motorbootfahrschulen und Segelschulen.

Zu 4:

Betrieb von Schiffen, die dem Erwerb durch Seefahrt dienen (Kauffahrteischiffe), sowie von sonstigen zur Seefahrt bestimmten Schiffen (Nichterwerbsschiffe).

Als Seefahrt gilt

- a) die Fahrt außerhalb der Seegrenze,
- b) die Fahrt auf Buchten, Haffen und Watten der See,
- c) für die Fischerei auch die Fahrt auf anderen Gewässern, die mit der See verbunden sind, bis zu der durch die Seeschiffahrtstraßen-Ordnung bestimmten inneren Grenze,
- d) das Fischen ohne Fahrzeug auf den in Buchstaben a bis c genannten Gewässern (§ 121 Absatz 2 und 3 SGB VII).

(2) Die Berufsgenossenschaft ist für sich und ihre eigenen Unternehmen zuständig (§ 132 SGB VII).

(3) Die Berufsgenossenschaft ist auch zuständig für verschiedenartige Neben- und Hilfsunternehmen, wenn sie für das Hauptunternehmen zuständig ist (§ 131 Absatz 1 SGB VII).

Die Zuständigkeit erstreckt sich auf Neben- und Hilfsunternehmen, die Seefahrt betreiben, welche über den örtlichen Verkehr hinausreicht, wenn das Hauptunternehmen in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Berufsgenossenschaft fällt (§ 131 Absatz 3 Nummer 1 SGB VII).

(4) Das Hauptunternehmen bildet den Schwerpunkt des Unternehmens. Hilfsunternehmen dienen überwiegend den Zwecken anderer Unternehmensbestandteile. Nebenunternehmen verfolgen überwiegend eigene Zwecke.

(5) Absatz 3 Satz 1 gilt nicht für landwirtschaftliche Nebenunternehmen mit einer Größe von mehr als fünf Hektar, Friedhöfe sowie Nebenunternehmen des Wein-, Garten- und Tabakbaus und anderer Spezialkulturen in einer Größe von mehr als 0,25 Hektar.

§ 4 Örtliche Zuständigkeit, Bezirksverwaltungen

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Berufsgenossenschaft hat Bezirksverwaltungen in Hamburg, Hannover, Berlin, Dresden, Wuppertal, Wiesbaden und München.

(3) Die Bezirksverwaltungen sind Geschäftsstellen der Berufsgenossenschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 5 Zuständigkeit für Versicherte

Die Zuständigkeit für Versicherte bestimmt sich nach der Zuständigkeit für das Unternehmen (§§ 3 und 4 der Satzung), für das die Versicherten tätig sind oder zu dem sie in einer besonderen, die Versicherung begründenden Beziehung stehen (§ 133 SGB VII).

§ 6 Begriff der Unternehmerin/des Unternehmers, Beginn und Ende der Zuständigkeit

(1) Unternehmer/in ist

1. diejenige natürliche oder juristische Person, der das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht (§ 136 Absatz 3 Nummer 1 SGB VII),
2. beim Betrieb eines Seeschiffs die Reederin/der Reeder (§ 136 Absatz 3 Nummer 4 SGB VII).

Die Zuständigkeit beginnt mit der Eröffnung des Unternehmens oder der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen (§ 136 Absatz 1 Satz 2 SGB VII).

(2) Die Berufsgenossenschaft stellt Beginn und Ende ihrer Zuständigkeit für ein Unternehmen durch schriftlichen Bescheid gegenüber der Unternehmerin/dem Unternehmer fest (§ 136 Absatz 1 Satz 1 SGB VII).

II ABSCHNITT

(3) Die Unternehmer/innen haben die in ihrem Unternehmen tätigen Versicherten darüber zu unterrichten,

1. welcher Unfallversicherungsträger für das Unternehmen zuständig ist und
2. an welchem Ort sich die für die Entschädigungen zuständige Geschäftsstelle der Berufsgenossenschaft befindet (§ 138 SGB VII).

Abschnitt II

Verfassung

§ 7

Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft

Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft sind Vertreterversammlung und Vorstand (§ 31 Absatz 1 Satz 1 SGB IV).

§ 8

Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus je 28 Vertreterinnen/Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber/innen zusammen (§ 43 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 44 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV).

(2) Der Vorstand besteht aus je 12 Vertreterinnen/Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber/innen (§§ 43 Absatz 1 Satz 1, 44 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV). Die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 31 Absatz 1 Satz 2 SGB IV).

(3) Ein Mitglied, das verhindert ist, wird durch eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter vertreten. Stellvertreter/innen sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung bis zu einer Zahl, die die der Mitglieder um 4 übersteigt. Mitglieder, die eine persönliche Stellvertretung nach Satz 4 haben, bleiben hierbei unberücksichtigt. Anstelle einer Stellvertretung nach Satz 2 können für einzelne oder für alle Mitglieder des Vorstandes in der Vorschlagsliste eine erste und zweite persönliche Stellvertretung benannt werden (§ 43 Absatz 2 SGB IV).

(4) Der Vertreterversammlung können höchstens je 9 und dem Vorstand höchstens je 4 Beauftragte der Gewerkschaften oder sonstiger Arbeitnehmervereinigungen – als Vertreter/in der Versicherten – und Beauftragte der Vereinigungen von Arbeitgeber/innen - als Vertreter/in der Arbeitgeber/innen – angehören (§ 51 Absatz 4 Satz 2 SGB IV).

(5) Nicht wahlberechtigt ist, wer an dem in der Wahlausschreibung bestimmten Tag fällige Beiträge nicht bezahlt hat; nicht wählbar ist, wer am Tage der Wahlausschreibung fällige Beiträge nicht bezahlt hat (§ 50 Absatz 3, § 51 Absatz 7 SGB IV).

§ 9

Vorsitzende der Selbstverwaltungsorgane

(1) Vertreterversammlung und Vorstand wählen aus ihrer Mitte je eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, die eine Person muss der Gruppe der Versicherten und die andere der Gruppe der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber angehören (§ 62 Absatz 1 SGB IV).

(2) Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes dürfen nicht derselben Gruppe (Versicherte oder Arbeitgeber/innen) angehören.

(3) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt zwischen der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden von Jahr zu Jahr, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres (§ 62 Absatz 3 Satz 1 SGB IV).

§ 10

Amtsdauer und Wiederwahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählten Selbstverwaltungsorgane. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger/innen das Amt antreten. Die Wiederwahl ist zulässig (§ 58 Absatz 2 SGB IV).

§ 11

Erledigungsausschüsse

Die Vertreterversammlung und der Vorstand können die Erledigung einzelner Aufgaben, die nicht Gegenstände der autonomen Rechtsetzung betreffen, Ausschüssen übertragen. Zu den Mitgliedern dieser Ausschüsse können bis zur Hälfte der Zahl der Mitglieder einer jeden Gruppe, auch Stellvertreter/innen von Mitgliedern eines Selbstverwaltungsorgans, bestellt werden. Die Selbstverwaltungsorgane können die Stellvertretung für die Ausschussmitglieder abweichend von § 8 Absatz 3 der Satzung regeln (§ 66 Absatz 1 SGB IV).

§ 12

Ehrenämter

(1) Das Amt der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane ist ein Ehrenamt. Die Stellvertreter/innen haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen

II ABSCHNITT

übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes (§ 40 Absatz 1 SGB IV).

(2) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane haften für den Schaden, welcher der Berufsgenossenschaft aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht. Bei Verletzung einer ihnen Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht richtet sich die Haftung nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach Artikel 34 des Grundgesetzes (§ 42 Absatz 1 und 2 SGB IV).

(3) Für den Ersatz von Auslagen und entgangenem Verdienst sowie für die Gewährung von Pauschbeträgen für Zeitaufwand an die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane gilt § 41 SGB IV.

(4) Die Entschädigungen der ehrenamtlich Tätigen der Berufsgenossenschaft Transport und Verkehrswirtschaft werden in der Entschädigungsregelung festgelegt (§ 41 Absatz 1 und 3 SGB IV).

§ 13 Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Absatz 1 und 5 SGB IV),
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter/innen (§ 52 SGB IV),
3. Beschlussfassung über ihre Geschäftsordnung (§ 63 Absatz 1 SGB IV),
4. Wahl der Hauptgeschäftsführerin/des Hauptgeschäftsführers und der Stellvertreterin/des Stellvertreters auf Vorschlag des Vorstandes (§ 36 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. Absatz 4 SGB IV; § 17 Nummer 2 der Satzung),
5. Beschlussfassung über die Satzung und ihre Nachträge (§ 33 Absatz 1 SGB IV),
6. Beschlussfassung über die Unfallverhütungsvorschriften (§ 15 Absatz 1 SGB VII),
7. Feststellung des Haushaltsplans (§ 70 Absatz 1 Satz 2 SGB IV); § 17 Nummer 7 und 8 der Satzung bleiben unberührt,
8. Entlastung des Vorstandes und der Hauptgeschäftsführerin/des Hauptgeschäftsführers wegen der Jahresrechnung (§ 77 Absatz 1 Satz 2 SGB IV),
9. Beschlussfassung über den Gefahrtarif (§ 157 SGB VII),

10. Beschlussfassung über eine Vereinigung mit anderen Berufsgenossenschaften (§ 118 SGB VII),
11. Zustimmung zur Bildung einer gemeinsamen Last und ihrer Verteilung auf die Unternehmer/innen (§173 Absatz 1 und 3 SGB VII),
12. Beschlussfassung über Schaffung von Einrichtungen, in denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden (§§ 26, 35 SGB VII, § 35 SGB IX i.V.m. § 17 Absatz 1 Nummer 2 SGB I),
13. Beschlussfassung über Errichtung von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen (§§ 26, 33 SGB VII i.V.m. § 17 Absatz 1 Nummer 2 SGB I),
14. Bestellung der Mitglieder der Widerspruchs- und der Einspruchsausschüsse (§ 36 a Absatz 2 SGB IV, § 21 der Satzung),
15. Beschlussfassung über die Dienstordnung und den Stellenplan für die Angestellten der Berufsgenossenschaft nach § 144 SGB VII (§ 17 Nummer 4 der Satzung),
16. Beschluss über Prüfungsordnungen (§ 18 Absatz 2 Satz 2 SGB VII),
17. Beschlussfassung über die Entschädigung (§ 12 Absatz 3 der Satzung),
18. Beschlussfassung über die Errichtung einer Auslandsversicherung (§ 140 Absatz 2 SGB VII),
19. Beschlussfassung über das (teilweise) Absehen von der Berücksichtigung des Grades der Unfallgefahr bei der Beitragsberechnung (§ 153 Absatz 4 SGB VII),
20. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die der Vorstand der Vertreterversammlung vorlegt, soweit nicht für diese Angelegenheiten eine andere Zuständigkeit als die der Vertreterversammlung begründet ist,
21. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung sonst gesetzlich zugewiesen sind,
22. Bildung von Ausschüssen für die Festsetzung des Durchschnittsentgelts in der Seeschifffahrt sowie des durchschnittlichen Jahreseinkommens der Küstenschiffer/innen sowie der Küstenfischer/innen (§ 92 Absatz 4 SGB VII).

§ 14

Vertretung der Berufsgenossenschaft gegenüber dem Vorstand

Die Berufsgenossenschaft wird gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern gemeinsam durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsit-

II ABSCHNITT

zende/den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung vertreten (§ 33 Absatz 2 SGB IV).

§ 15

Sitzungen und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sowie ihrer Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht gesetzliche Ausschließungsgründe vorliegen oder die Vertreterversammlung bzw. die Ausschüsse in nicht öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte ausschließen; der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben (§ 63 Absatz 3 Satz 2 und 3 SGB IV). Die Sitzungen der Beratungsausschüsse der Vertreterversammlung, des Vorstandes sowie seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich (§ 63 Absatz 3 Satz 1, § 66 Absatz 2 SGB IV).

(2) Die Selbstverwaltungsorgane sind unbeschadet des Absatzes 7 beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, so kann die oder der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt. Hierauf muss in der Ladung der Mitglieder zu der nächsten Sitzung hingewiesen werden (§ 64 Absatz 1 SGB IV).

(3) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (§ 64 Absatz 3 Satz 1 SGB IV).

(4) Die Vertreterversammlung kann mit Ausnahme von Wahlen (§ 11, § 13 Nummer 1, 2, 4 und 14 der Satzung) ohne Sitzung schriftlich abstimmen bei

1. Angleichung von Bestimmungen der Berufsgenossenschaft an geänderte Gesetze oder höchstrichterliche Rechtsprechung,
2. Änderung von Bestimmungen der Berufsgenossenschaft auf Grund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren,
3. Angelegenheiten, in denen auf einer Sitzung der Vertreterversammlung oder eines ihrer Ausschüsse bereits grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist,
4. Angelegenheiten, die nach Beratung in einer Sitzung auf Grund eines Beschlusses der Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren abschließend erledigt werden sollen, sofern es sich um Fälle handelt, die keiner Beratung mehr bedürfen (§ 64 Absatz 3 Satz 2 SGB IV).

(5) Wenn der schriftlichen Abstimmung mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten

Sitzung des Selbstverwaltungsorgans zu beraten und abzustimmen (§ 64 Absatz 3 Satz 3 SGB IV).

(6) Die Beschlüsse werden unbeschadet des Absatzes 7 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Ergibt sich die Stimmgleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt (§ 64 Absatz 2 SGB IV).

(7) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Sitzung unter erneuter Ladung der Mitglieder einzuberufen. In dieser Sitzung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Satzungsänderung abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen und diese Einladung allen Mitgliedern rechtzeitig vorher zugesandt worden ist. Eine Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dafür stimmen.

§ 16

Vertretung der Berufsgenossenschaft durch Vorstand und Hauptgeschäftsführerin/Hauptgeschäftsführer

(1) Der Vorstand vertritt die Berufsgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nach Absatz 4 und § 14 der Satzung nicht den Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder der Hauptgeschäftsführerin/dem Hauptgeschäftsführer obliegt (§ 35 Absatz 1 Satz 1 SGB IV).

(2) Die Berufsgenossenschaft wird auch durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden – des Vorstandes vertreten bei der Ausführung von Beschlüssen des Vorstandes gegenüber Aufsichtsbehörden sowie in Mitgliederversammlungen von Vereinen, denen die Berufsgenossenschaft angehört, sofern der Vorstand im Einzelfall keine abweichende Vertretungsregelung trifft.

(3) Bei Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch den Vorstand sind der Bezeichnung der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung „Der Vorstand“ sowie die Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder beizufügen.

(4) Die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer – im Verhinderungsfall die Stellvertreterin/der Stellvertreter – vertritt die Berufsgenossenschaft im Rahmen des Aufgabenbereiches gemäß § 19 Absatz 1 der Satzung gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 Absatz 1 SGB IV).

(5) Bei Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch die Hauptgeschäftsführerin/

II ABSCHNITT

den Hauptgeschäftsführer werden dem Namen der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung „Die Hauptgeschäftsführerin“/„Der Hauptgeschäftsführer“ und die Unterschrift beigelegt.

(6) Soweit die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer – im Verhinderungsfall die Stellvertreterin/der Stellvertreter – im Rahmen des Aufgabenbereichs des Vorstandes in dessen Auftrag handelt, wird mit dem Zusatz „Der Vorstand – im Auftrag“ („i.A.“) gezeichnet.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet die Berufsgenossenschaft. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Absatz 1 und 5 SGB IV),
2. Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl der Hauptgeschäftsführerin/des Hauptgeschäftsführers und der Stellvertreterin/des Stellvertreters (§ 36 Absatz 2 Satz 1 SGB IV),
3. Beschlussfassung über seine Geschäftsordnung (§ 63 Absatz 1 SGB IV),
4. Aufstellung der Dienstordnung und des Stellenplans für die Angestellten der Berufsgenossenschaft (§ 13 Nummer 15 der Satzung),
5. Einstellung, Anstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand sowie die Festsetzung von Maßnahmen nach der Dienstordnung wegen Nichterfüllung von Pflichten bei Angestellten nach der Dienstordnung,
6. Aufstellung des Haushaltsplanes (§ 70 Absatz 1 Satz 1 SGB IV, § 13 Nummer 7 der Satzung), Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 73 Absatz 1 SGB IV),
7. Beschlussfassung über eine von § 172a Absatz 2 und 3 SGB VII abweichende Gestaltung der Rücklage (§§ 172a Absatz 4, 219a Absatz 1 SGB VII), über eine Entnahme aus der Rücklage zur Beitragsstabilisierung (§ 172a Absatz 1 Satz 1, 2. Fall SGB VII), eine Entnahme aus der Rücklage zum Aufbau des Altersvorsorgevermögens (§ 219a Absatz 1 Satz 1 SGB VII), über die Bereithaltung von Betriebsmitteln oder die Ansammlung einer Rücklage über die Höchstgrenze hinaus (§ 219a Absatz 1 Satz 2 und 3 SGB VII) und über die Bildung von Altersrückstellungen und dem Aufbau eines Altersvorsorgevermögens über die Verpflichtung nach § 172c Absatz 1 SGB VII hinaus nach § 12 SVRV,

8. Beschlussfassung über die Umlage (§§ 152 Absatz 1, 153 Absatz 4 SGB VII) und über die Erhebung von Beitragsvorschüssen (§ 164 Absatz 1 SGB VII, § 31 Absatz 2 der Satzung),
9. Beschlussfassung über Rückgriff gegen Unternehmer/innen sowie Betriebsangehörige (§§ 110 Absatz 1, 111 SGB VII),
10. Beschlussfassung über eine von § 137 Absatz 2 SGB VII abweichende Regelung über den Übergang von Entschädigungslasten bei Zuständigkeitswechsel ,
11. Beschlussfassung über die Entschädigung nach § 110 Absatz 1a, Absatz 2 SGB VII,
12. Beschlussfassung über Richtlinien für das Stunden, Niederschlagen und Erlassen von Ansprüchen sowie den Abschluss von Vergleichen (§ 76 Absatz 2, Absatz 4 Satz 3 SGB IV),
13. Festsetzung einheitlicher Mindestbeiträge (§ 161 SGB VII, § 26 Absatz 7 der Satzung),
14. Beschlussfassung über Richtlinien für die Festsetzung einer einmaligen Abfindungssumme nach § 34 Absatz 1 der Satzung,
15. Beschlussfassung über die Gewährung von Belohnungen für Rettung aus Unfallgefahren,
16. Verhängung von Geldbußen (§§ 60 ff. der Satzung),
17. Beschlussfassung über Richtlinien für nicht genehmigungsbedürftige und nicht anzeigepflichtige Vermögensanlagen und die Verwaltung des Vermögens durch die Hauptgeschäftsführerin/den Hauptgeschäftsführer,
18. Bestimmung der Zahl der Rentenausschüsse und Bestellung ihrer Mitglieder (§ 36 a SGB IV, § 20 der Satzung),
19. Beschlussfassung über die Bildung einer gemeinsamen Last (§ 173 Absatz 1 SGB VII, § 13 Nummer 11 der Satzung),
20. Beschlussfassung über die Veräußerung von Grundstücken sowie über die genehmigungsbedürftigen und anzeigepflichtigen Vermögensanlagen (§ 85 Absatz 1 und 5 SGB IV),
21. Beschlussfassung über die Auferlegung von Kosten nach § 17 Absatz 4 SGB VII,

II ABSCHNITT

22. Beschlussfassung über die Festlegung der Beiträge für die Inanspruchnahme des Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienstes nach § 42 der Satzung,
23. Beschlussempfehlungen an die Vertreterversammlung,
24. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer dem Vorstand vorlegt, soweit nicht für diese Angelegenheiten eine andere Zuständigkeit als die des Vorstandes begründet ist,
25. Beschlussfassung über Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese der Hauptgeschäftsführerin/dem Hauptgeschäftsführer obliegen (§ 35 Absatz 2 SGB IV),
26. Vorschlag für die Beschlussfassung der Vertreterversammlung über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane nach § 12 Absatz 3 der Satzung.

§ 18

Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane

(1) Verstößt der Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht, hat die oder der Vorsitzende des Vorstandes den Beschluss schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung (§ 38 Absatz 1 SGB IV).

(2) Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat die/der Vorsitzende des Vorstandes die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung bleibt bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung, bestehen (§ 38 Absatz 2 SGB IV).

§ 19

Hauptgeschäftsführer/in

(1) Die Hauptgeschäftsführerin/Der Hauptgeschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Berufsgenossenschaft, soweit Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 36 Absatz 1 Halbsatz 1 SGB IV).

(2) Die Hauptgeschäftsführerin/Der Hauptgeschäftsführer führt die Bezeichnung „Direktorin der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft“ / „Direktor der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft“.

§ 20 Rentenausschüsse²

(1) Die Rentenausschüsse treffen folgende Entscheidungen (§ 36a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB IV):

1. erstmalige Entscheidung über Renten auf unbestimmte Zeit, zurückliegende Zeit und Renten als vorläufige Entschädigung sowie über Hinterbliebenenrenten,
2. Entscheidungen über Abfindungen und Gesamtvergütungen,
3. erstmalige Entscheidungen über Leistungen bei Pflegebedürftigkeit,
4. Entscheidungen über laufende Beihilfen.

In den übrigen Fällen setzt die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer die Leistungen fest.

(2) Die Rentenausschüsse setzen sich aus je einer Vertreterin/einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber/innen zusammen. Für die Ausschussmitglieder sind je eine erste und zweite Stellvertretung zu bestellen. Zu Mitgliedern der Rentenausschüsse können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen. Der Vorstand bestimmt die Zahl der Rentenausschüsse und bestellt ihre Mitglieder (§ 17 Nummer 18 der Satzung).

(3) Für die Amtsdauer und den Verlust der Mitgliedschaft im Rentenausschuss gelten die §§ 58 und 59 SGB IV entsprechend.

(4) Einigen sich die beiden Mitglieder des Rentenausschusses bei der Beschlussfassung nicht, so ergeht eine ablehnende Entscheidung. In den genannten Fällen ist der Vorstand über die Ablehnung der Leistung zu unterrichten.

(5) Die §§ 12 und 18 der Satzung gelten entsprechend.

§ 21 Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse³

(1) Die Vertreterversammlung bildet gemäß § 85 Absatz 2 Nummer 2 SGG, § 36a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB IV, § 112 Absatz 2 SGB IV und § 13 Nummer 14 der Satzung einen oder mehrere Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse.

(2) Die Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse setzen sich aus je einer Vertreterin/einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber/innen zusammen. Für die Ausschussmitglieder ist je eine persönliche Stellvertretung zu bestellen. Mitglieder der

² Übergangsregelung in § 78 der Satzung. ³ Übergangsregelung in § 78 der Satzung.

II ABSCHNITT

Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse können nur Personen sein, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen.

(3) Einigen sich die beiden Mitglieder des Widerspruchsausschusses bei der Beschlussfassung nicht, so ist der Widerspruch zurückzuweisen. In den genannten Fällen ist der Vorstand über die Ablehnung der Leistung zu unterrichten.

(4) Die §§ 12, 18 und 20 Absatz 3 der Satzung gelten entsprechend.

§ 22

Ausschüsse von Vertreterversammlung und Vorstand

Vertreterversammlung und Vorstand können für ihre jeweiligen Aufgaben Ausschüsse einrichten und grenzen diese voneinander ab. Diese können Unterausschüsse bilden.

§ 23

Präventionsausschuss und Präventionsfachausschüsse

Vertreterversammlung und Vorstand richten gemeinsam einen Präventionsausschuss ein. Zur Unterstützung der berufsgenossenschaftlichen Präventionsbelange werden Präventionsfachausschüsse gebildet. Diese sind Unterausschüsse des Präventionsausschusses.

§ 23a⁴

Präventionsfachausschuss für Seeschifffahrt und Fischerei

(1) Der Präventionsausschuss richtet als Unterausschuss einen Präventionsfachausschuss für Seeschifffahrt und Fischerei ein.

(2) Der Präventionsfachausschuss für Seeschifffahrt und Fischerei setzt sich aus jeweils sechs Vertreter/innen der Versicherten und Arbeitgeber/innen zusammen. Jede Gruppe hat jeweils sechs Stellvertreter/innen. Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter/innen werden jeweils auf Vorschlag der Tarifvertragsparteien der Seeschifffahrt und Fischerei durch den Präventionsausschuss berufen. Für mindestens je zwei der vorgeschlagenen Mitglieder wird vorausgesetzt, dass sie

1. Mitglied der Vertreterversammlung oder des Vorstandes und
2. Mitglied des Präventionsausschusses

sind.

Bei der Auswahl der Mitglieder und der Stellvertreter/innen sollen die verschiedenen Zweige der Seefahrt berücksichtigt werden. Für den Fall der Verhinderung eines Mitgliedes gilt § 8 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Satzung entsprechend.

- (3) Bei Bedarf kann der Präventionsfachausschuss für Seeschifffahrt und Fischerei weitere Personen zur Beratung hinzuziehen und Projektausschüsse bilden.
- (4) Die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung ist entsprechend anzuwenden.

Abschnitt III

Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmer/innen

§ 24

Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

(1) Die Unternehmer/innen haben Unfälle von Versicherten in ihrem Unternehmen der Berufsgenossenschaft anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden (§ 193 Absatz 1 SGB VII). Ebenso haben sie Anhaltspunkte für eine Berufskrankheit anzuzeigen (§ 193 Absatz 2 SGB VII).

(2) Unfälle nach Absatz 1, die während der Fahrt auf einem Seeschiff eingetreten sind, sind ferner in das Schiffstagebuch einzutragen und dort oder in einem Anhang kurz darzustellen. Ist ein Schiffstagebuch nicht zu führen, haben die Schiffsführerin/der Schiffsführer Unfälle nach Satz 1 in einer besonderen Niederschrift nachzuweisen (§ 193 Absatz 9 SGB VII).

(3) Die Anzeige ist der für das Unternehmen zuständigen Bezirksverwaltung der Berufsgenossenschaft auf dem vorgeschriebenen Vordruck in zweifacher Ausfertigung oder im Wege der Datenübermittlung nach § 5 Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung zu erstatten. Eine weitere Ausfertigung der Anzeige ist der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde zu übersenden, soweit das Unternehmen der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterliegt (§ 193 Absatz 7 Satz 1 SGB VII).

Tödliche Unfälle und solche Unfälle, bei denen mehr als zwei Personen verletzt werden, sind der Berufsgenossenschaft unverzüglich mitzuteilen (§ 191 SGB VII).

(4) Die Unternehmer/innen haben die Anzeige auf dem vorgeschriebenen Vordruck binnen drei Tagen nach Kenntniserlangung von dem Unfall oder den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit zu erstatten (§ 193 Absatz 4 SGB VII). Die versicherte Person kann von den Unternehmer/innen verlangen, dass ihr eine Kopie der Anzeige überlassen wird (§ 193 Absatz 4 Satz 2 SGB VII).

(5) Die Unfallanzeige ist von dem Betriebs- oder Personalrat mit zu unterzeichnen.

(6) Die Unternehmer/innen haben die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin/den Betriebsarzt über jede Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige in Kenntnis zu setzen (§ 193 Absatz 5 SGB VII).

III ABSCHNITT

(7) Verlangt die Berufsgenossenschaft zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Auskünfte über gefährdende Tätigkeiten der versicherten Person, haben die Unternehmer/innen den Betriebs- oder Personalrat über dieses Auskunftsersuchen unverzüglich zu unterrichten (§ 193 Absatz 5 SGB VII).

§ 25

Unterstützung der Berufsgenossenschaft durch die Unternehmer/innen

Über die gesetzlich im Einzelnen festgelegten Pflichten hinaus haben die Unternehmer/innen die Berufsgenossenschaft bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen (§ 191 SGB VII).

Zur Durchführung der Unfallversicherung gehören insbesondere

- die Feststellung, ob ein Versicherungsfall vorliegt,
- die Feststellung der Zuständigkeit und des Versicherungsstatus,
- die Erbringung der Leistungen,
- die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen einschließlich der Beitragsberechnungsgrundlagen,
- die Durchführung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen,
- die Verhütung von Versicherungsfällen,
- die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Vorsorge für eine wirksame Erste Hilfe,
- die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- die Erforschung von Risiken und Gesundheitsgefahren für die Versicherten.

Dazu obliegt es den Unternehmer/innen insbesondere,

- alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle vorhandenen Beweis- oder sonstigen Urkunden vorzulegen sowie
- dafür zu sorgen, dass Versicherte nach Unfällen im Unternehmen nur Ärztinnen/Ärzte aufsuchen oder an Krankenhäuser verwiesen werden, die die Berufsgenossenschaft benannt hat.

Abschnitt IV

Aufbringung der Mittel

§ 26 Beiträge

(1) Beitragspflichtig sind die Unternehmer/innen, für deren Unternehmen Versicherte tätig sind oder zu denen Versicherte in einer besonderen, die Versicherung begründenden Beziehung stehen.

Die nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 SGB VII versicherten Unternehmer/innen sowie die nach §§ 44 ff. der Satzung Versicherten sind selbst beitragspflichtig. Die Unternehmer/innen der Küstenfischerei (§ 163 Absatz 3 SGB VII) werden zur Umlage unter Berücksichtigung der Beitragszuschüsse der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 163 Absatz 1 und 2 SGB VII) herangezogen.

Neben den Unternehmer/innen sind die Reeder/innen beitragspflichtig, soweit bei dem Betrieb von Seeschiffen andere Unternehmer/innen sind oder auf Seeschiffen durch andere ein Unternehmen betrieben wird (§ 150 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB VII). Sie haften ebenso wie die in § 130 Absatz 2 und 3 SGB VII genannten Bevollmächtigten mit den Unternehmer/innen als Gesamtschuldner (§ 150 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 130 Absatz 2 und 3 SGB VII).

(2) Die Beiträge müssen den Bedarf des abgelaufenen Kalenderjahres (Jahresbedarf) einschließlich der zur Ansammlung der Rücklage sowie des Verwaltungsvermögens nötigen Beträge decken. Darüber hinaus dürfen Beiträge nur zur Zuführung zu den Betriebsmitteln erhoben werden (§§ 21, 81 und 82 SGB IV i.V.m. §§ 152 Absatz 1, 172 bis 172c, 219a SGB VII).

(3) Berechnungsgrundlagen für die Beiträge sind der Finanzbedarf (Umlagesoll), die Arbeitsentgelte der Versicherten und die Gefahrklassen. Das Arbeitsentgelt der Versicherten wird bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt (§ 153 SGB VII).

(4) Der Beitragsberechnung wird bei ganzjähriger Beschäftigung mindestens das Arbeitsentgelt in Höhe des Mindestjahresarbeitsverdienstes für Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zugrunde gelegt (§ 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 153 Absatz 3 Satz 1 SGB VII).

(5) Bei nicht ganzjährig Beschäftigten wird für jeden Arbeitstag $1/300$ des Mindestarbeitsentgelts, bei nicht ganztäglich Beschäftigten für jede Arbeitsstunde $1/300 : 8$ des Mindestarbeitsentgelts der Berechnung zugrunde gelegt.

IV ABSCHNITT

(6) Für die Dauer der Berufsausbildung wird abweichend von Absatz 4 und 5 das tatsächliche Arbeitsentgelt der Versicherten bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt.

(7) Es kann ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben werden, dessen Höhe der Vorstand festsetzt (§ 161 SGB VII, § 17 Nummer 13 der Satzung).

§ 27

Gefahrtarif, Veranlagung der Unternehmen zu den Gefahrklassen⁵

(1) Die Berufsgenossenschaft veranlagt die Unternehmen für die Tarifzeit nach dem Gefahrtarif zu den Gefahrklassen und erteilt darüber einen Bescheid (§ 159 Absatz 1 SGB VII).

(2) Die Unternehmer/innen haben der Berufsgenossenschaft für die Veranlagung ihrer Unternehmen zu den Gefahrklassen die erforderlichen Angaben über Art und Gegenstand, über die Anlagen und Einrichtungen ihrer Unternehmen sowie über die sonstigen für die Veranlagung maßgebenden Verhältnisse zu machen (§§ 166, 192 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII, § 98 SGB X).

(3) Soweit die Unternehmer/innen diese Angaben nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig machen, nimmt die Berufsgenossenschaft die Veranlagung nach eigener Einschätzung der betrieblichen Verhältnisse vor (§ 159 Absatz 2 SGB VII).

§ 28

Berechnung der Beiträge für die Unternehmen der Seefahrt

(1) Die Beiträge der Unternehmer/innen der Seefahrt werden jährlich berechnet

1. für Kapitäninnen und Kapitäne sowie Besatzungsmitglieder von Seefahrzeugen nach den festgesetzten durchschnittlichen Arbeitsentgelten zuzüglich des Durchschnittssatzes für Beköstigung oder Verpflegungsvergütung (Durchschnittsheuer § 154 Absatz 2 i.V.m. § 92 Absatz 1, 4 und 6 SGB VII),
2. für ausländische Seeleute unter den Voraussetzungen des § 92 SGB VII nach den wirklich verdienten Entgelten zuzüglich des Durchschnittssatzes für Beköstigung oder Verpflegungsvergütung (§ 154 Absatz 2 i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2, Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 und 6 SGB VII),
3. für sonstige Versicherte – z.B. kaufmännische Angestellte, Fischraumwäscher/innen, Handwerker/innen, Netzmacher/innen, Kraftfahrer/innen – nach einem Bruchteil ihres tatsächlichen Arbeitsentgelts, den die Vertreterversammlung bestimmt und jährlich nachprüft (§ 154 Absatz 2 Satz 2 SGB VII).

⁵ Übergangsregelung in § 64 Absatz 2, § 65 der Satzung.

(2) Soweit Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen den in § 35 Absatz 2 der Satzung bestimmten Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes übersteigen, bleiben sie bei der Beitragsberechnung außer Ansatz.

(3) Die Unternehmer/innen haben ihren Beitrag für die in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Versicherten nach dem ihnen mitgeteilten Beitragsmaßstab auf besonderem Vordruck selbst zu errechnen (§ 168 Absatz 3 SGB VII).

§ 29 Entgeltnachweis⁶

(1) Die Unternehmer/innen haben zur Berechnung der Umlage innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf eines Kalenderjahres die Arbeitsentgelte der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden sowie die zur Berechnung der Beiträge nach § 42 der Satzung erforderlichen Daten in der von der Berufsgenossenschaft geforderten Aufteilung zu melden (Entgeltnachweis). Wenn die Unternehmer/innen während des abgelaufenen Jahres keine Versicherten beschäftigt hatten, ist dies anzuzeigen. Für den Nachweis ist der von der Berufsgenossenschaft für das Kalenderjahr übersandte Entgeltnachweisvordruck oder die entsprechende elektronische Übermittlungsform zu verwenden (§ 165 Absatz 1 SGB VII).

(2) Reichen die Unternehmer/innen den Entgeltnachweis nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder unvollständig ein, kann die Berufsgenossenschaft eine Schätzung vornehmen (§ 165 Absatz 3 SGB VII).

(3) Die Unternehmer/innen haben über die den Angaben zugrunde liegenden Tatsachen für die Zwecke der Betriebsprüfung durch die Träger der Rentenversicherung im Auftrag der Berufsgenossenschaft oder durch die Berufsgenossenschaft (§ 166 SGB VII) Aufzeichnungen zu führen und diese mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren (§ 165 Absatz 4 SGB VII).

§ 30 Beitragsausgleichsverfahren⁷

(1) Unter Berücksichtigung der Zahl und Schwere der anzuzeigenden Versicherungsfälle wird auf den Beitrag ein Nachlass bewilligt. Für jeden anzeigepflichtigen und jeden entschädigten Unfall wird der Nachlass verringert oder, sofern ein Nachlass nicht bewilligt worden ist, ein Zuschlag erhoben.

(2) Unberücksichtigt bleiben:

1. Wegeunfälle (§ 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 SGB VII),
2. Berufskrankheiten (§ 9 SGB VII),

⁶ Übergangsregelung in § 66 der Satzung. ⁷ Übergangsregelung in § 67 der Satzung.

IV ABSCHNITT

3. auf Antrag der Beitragspflichtigen: Versicherungsfälle, die nachweislich auf höhere Gewalt oder auf alleiniges Verschulden nicht zum Unternehmen gehörender Personen zurückzuführen sind. Die Beitragspflichtigen haben die höhere Gewalt oder das alleinige Verschulden nicht zum Unternehmen gehörender Personen nachzuweisen.

(3) Die Berechnung der Nachlässe und Zuschläge geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Beitragspflichtigen erhalten auf den Umlagebeitrag einen Nachlass, wenn ihre Unfallbelastung im Umlagejahr die durchschnittliche Unfallbelastung aller Unternehmen, für die die Berufsgenossenschaft zuständig ist (Mitgliedsunternehmen), um mindestens 10 v. H. unterschreitet. Arbeitsunfälle (§ 8 SGB VII) werden ihrer Schwere entsprechend mit Belastungseinheiten bewertet. Die Unfallbelastung eines Unternehmens ergibt sich aus dem Verhältnis der Summe der Belastungseinheiten für die im Unternehmen vorgekommenen Arbeitsunfälle zum Jahresbeitrag. Die durchschnittliche Unfallbelastung ergibt sich aus dem Verhältnis der Gesamtsumme der Belastungseinheiten zum Umlagesoll. Der gewährte Nachlass beträgt 5 v.H., für die nach den §§ 44, 46 und 50 Versicherten 25 v.H. Der danach errechnete Betrag vermindert sich um 110 Euro je anzeigepflichtigen und 550 Euro je entschädigten Arbeitsunfall. Die Zuschläge für anzeigepflichtige und entschädigte Arbeitsunfälle betragen ebenfalls 110 Euro je anzeigepflichtigen und 550 Euro je entschädigten Arbeitsunfall.
2. Die Gewährung von Nachlässen ist ausgeschlossen, wenn Beitragspflichtige der Berufsgenossenschaft nicht mindestens drei volle Umlagejahre angehört haben. Ein Nachlass wird nur für volle Jahre der Zugehörigkeit gewährt.
3. Es gelten folgende Belastungseinheiten für Arbeitsunfälle:

Je anzeigepflichtigen Unfall	= 1 BE ⁸
zuzüglich je entschädigten Unfall	= 5 BE
zuzüglich je tödlichen Unfall	= 10 BE
<hr/>	
Höchstzahl je Unfall	= 16 BE

4. Die Belastungseinheiten werden jeweils in dem Umlagejahr berücksichtigt, in dem der Unfall angezeigt bzw. entschädigt oder in dem der Tod als Unfallfolge festgestellt oder anerkannt worden ist.
5. Anzeigepflichtig sind Unfälle, durch die Versicherte getötet oder so verletzt werden, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig sind (§ 193 Absatz 1 SGB VII).

⁸ BE = Belastungseinheit.

Als entschädigt gelten Unfälle, für die innerhalb des entsprechenden Umlagejahres erstmals Verletztenrente, Hinterbliebenenrente, Sterbegeld oder Gesamtvergütung gezahlt worden ist. Im Sinne dieser Bestimmung handelt es sich um einen tödlichen Unfall, wenn der Tod des Versicherten innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist.

6. Die Summe der Zuschlagsbeträge darf 50 v. H. des Umlagebeitrages nicht überschreiten.
7. Durch die Bewilligung eines Nachlasses darf der Mindestbeitrag (§ 26 der Satzung) nicht unterschritten werden.

(4) Durchführungsbestimmungen erlässt der Vorstand.

§ 31

Einforderung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen⁹

(1) Die Berufsgenossenschaft teilt den Beitragspflichtigen den von ihnen zu zahlenden Beitrag schriftlich mit (§ 168 Absatz 1 SGB VI). Der Beitrag wird am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid den Beitragspflichtigen bekannt gegeben worden ist (§ 23 Absatz 3 SGB IV).

(2) Zur Sicherung des Beitragsaufkommens erhebt die Berufsgenossenschaft Vorschüsse bis zur Höhe des voraussichtlichen Jahresbedarfs (§ 164 Absatz 1 SGB VI). Bezahlte Vorschüsse werden auf den Beitrag verrechnet. Das Nähere bestimmt der Vorstand (§ 17 Nummer 8 der Satzung).

§ 32

Säumniszuschläge

Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die die Zahlungspflichtigen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt haben, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. Bei einem rückständigen Betrag unter 100 Euro ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre (§ 24 SGB IV).

⁹ Übergangsregelung in §§ 68, 69 der Satzung.

Abschnitt V

Wechsel der Unternehmerin/des Unternehmers, Änderung im Unternehmen und in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft

§ 33

Anzeige der Veränderung, Haftung für Beiträge

(1) Die Unternehmer/innen sowie Bevollmächtigte haben der Berufsgenossenschaft jede das Unternehmen betreffende Änderung, die für die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft oder die Veranlagung zu den Gefahrklassen wichtig ist, binnen vier Wochen schriftlich mitzuteilen (§§ 191, 192 Absatz 2 SGB VII).

Dies gilt insbesondere für

1. den Wechsel der Unternehmerin/des Unternehmers, auch den Eintritt oder das Ausscheiden einer Mitunternehmerin/eines Mitunternehmers,
2. jede Verlegung des Unternehmens oder eines Teiles des Unternehmens, auch innerhalb des gleichen Ortes,
3. jede Erweiterung des Unternehmens durch Hinzunahme neuer Gewerbebezüge,
4. die erstmalige Beschäftigung von Versicherten,
5. den Wechsel in der Art des Unternehmens (zum Beispiel Seeschifffahrt, Binnenschifffahrt, Fischerei) und des Gegenstandes des Unternehmens,
6. die Einstellung des Unternehmens oder einzelner Teile,
7. den Zu- und Abgang, Umbau sowie jede schiffsbezogene Änderung,
8. den Wechsel der Korrespondentrederin/des Korrespondentreeders oder der/des Bevollmächtigten (§ 130 Absatz 2 SGB VII).

(2) Bei einem Wechsel der Person der Unternehmerin/des Unternehmers sind die bisherige Unternehmerin/der bisherige Unternehmer und die Nachfolgerin/der Nachfolger bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Wechsel der Berufsgenossenschaft angezeigt wurde, zur Zahlung der Beiträge und damit zusammenhängender Leistungen als Gesamtschuldner verpflichtet (§ 150 Absatz 4 SGB VII).

(3) Die Unternehmer/innen, die keine feste Landwohnung haben oder sich ständig an Bord ihres Schiffes aufhalten, sind verpflichtet, der Berufsgenossenschaft eine ständi-

ge Briefanschrift anzugeben, die jederzeit die Zustellung von Schriftstücken gewährleistet.

§ 34 Sicherstellung der Beiträge¹⁰

(1) Bei einem Wechsel der Person der Unternehmerin/des Unternehmers oder bei Einstellung des Unternehmens hat die ausscheidende Unternehmerin/der ausscheidende Unternehmer für die Zeit vom Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag zuletzt festgestellt worden ist, bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft den Beitrag nach dem Abfindungsbeitragsfuß zu entrichten (Beitragsabfindung, § 164 Absatz 2 SGB VII). Der Abfindungsbeitragsfuß wird vom Vorstand jährlich neu festgesetzt.

(2) Anstelle der Abfindung nach Absatz 1 kann die Berufsgenossenschaft der ausscheidenden Unternehmerin/dem ausscheidenden Unternehmer auf Antrag gestatten, zur Sicherstellung der Beiträge für die Zeit vom Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag zuletzt festgestellt worden ist, bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft den anteiligen Betrag des letzten für das Unternehmen festgestellten Jahresbeitrages bis zur zweifachen Höhe bei der Berufsgenossenschaft als Sicherheit zu hinterlegen. Ist für das Unternehmen noch kein Beitrag festgestellt worden, so beträgt die Sicherheit 6 v. H. des für die gleiche Zeit gezahlten Entgelts (Lohnsumme, die der Beitragsrechnung zugrunde liegt).

(3) Die Sicherheit dient zur Deckung des Beitrages; ein überschüssiger Betrag wird zurückgezahlt, ein Fehlbetrag nacherhoben.

(4) Über die Sicherheitsleistung oder die Abfindung erteilt die Berufsgenossenschaft einen Bescheid; § 31 der Satzung gilt entsprechend.

Abschnitt VI

Leistungen

§ 35 Umfang der Leistungen, Jahresarbeitsverdienst

(1) Die Versicherten erhalten bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 bis 12 SGB VII) Leistungen nach Gesetz und Satzung.

(2) Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes beträgt 72.000 Euro (§ 85 SGB VII).

(3) Erhöhungen des Höchstbetrages nach Absatz 2 gelten nicht für Versicherungsfälle, die vor dem Inkrafttreten der Erhöhung eingetreten sind. Die gesetzlichen Bestimmun-

¹⁰ Übergangsregelung in § 70 der Satzung.

VII ABSCHNITT

gen über die Anpassung der vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen, insbesondere § 89 SGB VII, bleiben unberührt.

(4) Für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, die bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Berufsgenossenschaft einen Unfall erleiden, wird als Jahresarbeitsverdienst der in Absatz 2 genannte Betrag festgelegt. Die sich aus dem Differenzbetrag zwischen einem niedrigeren tatsächlichen Jahresarbeitsverdienst und dieser Summe ergebenden Leistungen sind Mehrleistungen im Sinne des § 94 SGB VII.

(5) Die Mehrleistungen zu Renten dürfen zusammen mit

1. Renten an Versicherte ohne die Zulage für Schwerverletzte 85 v. H.,
2. Renten an Hinterbliebene 80 v. H.

des Höchstjahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten (§ 94 Absatz 2 SGB VII).

(6) Bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung werden der Berechnung des Regelentgelts die Verhältnisse aus den letzten drei vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträumen zugrunde gelegt.

(7) Entspricht die nach Absatz 6 berechnete Höhe des Regelentgelts nicht der Ersatzfunktion des Verletzengeldes und der Stellung der Versicherten im Erwerbsleben, so ist es nach billigem Ermessen festzustellen. Dabei werden insbesondere die Fähigkeiten, die Ausbildung, die Lebensstellung und die Tätigkeit der Versicherten vor und nach dem Zeitpunkt des Versicherungsfalls berücksichtigt.

Abschnitt VII

Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

§ 36 Allgemeines

(1) Die Berufsgenossenschaft sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen, für die sie zuständig ist. Sie geht dabei auch den Ursachen von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit nach (§ 14 Absatz 1 SGB VII). Die Unternehmer/innen sind für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich (§ 21 Absatz 1 SGB VII).

(2) Die Berufsgenossenschaft kann unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen.

1. In diesem Rahmen kann die Berufsgenossenschaft Unfallverhütungsvorschriften erlassen über
 - a) Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer/innen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VII),
 - b) das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VII),
 - c) von den Unternehmerinnen/Unternehmern zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für Versicherte oder Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VII),
 - d) Voraussetzungen, die Ärztinnen und Ärzte, die mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach c) beauftragt sind, zu erfüllen haben, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VII),
 - e) die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch die Unternehmer/innen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB VII),
 - f) die Maßnahmen, die die Unternehmer/innen zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen haben (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 SGB VII),
 - g) die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 SGB VII unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7, § 22 SGB VII; § 39 der Satzung);

2. In Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe überwacht die Berufsgenossenschaft die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen und berät die Unternehmer/innen sowie die Versicherten (§ 17 Absatz 1 Satz 1 SGB VII).

§ 37

Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften, Unterrichtung der Unternehmer/innen sowie der Versicherten

(1) Die von der Vertreterversammlung beschlossenen und vom zuständigen Ministerium genehmigten Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht (§ 81 der Satzung).

(2) Die Berufsgenossenschaft unterrichtet die Unternehmer/innen über diese Vorschriften und die Bußgeldvorschriften; sie stellt ihnen die benötigten Unfallverhütungsvorschriften auf Anforderung zur Verfügung; die Unternehmer/innen sind zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet. Die Unfallverhütungsvorschriften sind im Unternehmen und auf jedem bemannten Wasserfahrzeug so auszulegen, dass sie von den Versicherten jederzeit eingesehen werden können; auf jedem bemannten Wasserfahrzeug, mit Ausnahme offener und teilgedeckter Fischereifahrzeuge in der Küstenfischerei, sind sie auch im Karten- und Ruderhaus zur Verfügung zu halten.

§ 38

Aufsichtsdienst, Aufsichtspersonen, Befugnisse der Aufsichtspersonen, Überwachung und Beratung der Unternehmen

(1) Die Berufsgenossenschaft ist verpflichtet, Aufsichtspersonen in der für eine wirksame Überwachung und Beratung gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 2 der Satzung erforderlichen Anzahl zu beschäftigen (§ 18 Absatz 1 SGB VII).

(2) Zur Überwachung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe sind die Aufsichtspersonen insbesondere befugt,

1. zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Betriebsstätten – Schiffe auch während der Liegezeit – zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen (§ 19 Absatz 2 Nummer 1 SGB VII),
2. von der Unternehmerin/dem Unternehmer die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu verlangen (§ 19 Absatz 2 Nummer 2 SGB VII),

3. geschäftliche und betriebliche Unterlagen der Unternehmerin/des Unternehmers einzusehen, soweit die Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe dies erfordert (§ 19 Absatz 2 Nummer 3 SGB VII),
4. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen sowie ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu prüfen (§ 19 Absatz 2 Nummer 4 SGB VII),
5. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu ermitteln oder, soweit die Aufsichtspersonen und die Unternehmerin/der Unternehmer die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten der Unternehmerin/des Unternehmers ermitteln zu lassen (§ 19 Absatz 2 Nummer 5 SGB VII),
6. gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zu fordern oder zu entnehmen; soweit die Unternehmerin/der Unternehmer nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen (§ 19 Absatz 2 Nummer 6 SGB VII),
7. zu untersuchen, ob und auf welche betrieblichen Ursachen ein Unfall, eine Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist (§ 19 Absatz 2 Nummer 7 SGB VII),
8. die Begleitung durch die Unternehmerin/den Unternehmer oder eine von ihm beauftragte Person zu verlangen (§ 19 Absatz 2 Nummer 8 SGB VII).

Die Unternehmer/innen haben die Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 7 zu dulden. Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen der Grundstücke, auf denen die Unternehmerin/der Unternehmer tätig ist, haben das Betreten der Grundstücke zu gestatten (§ 19 Absatz 2 Satz 2 bis 5 SGB VII).

(3) Die Aufsichtspersonen können im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmer/innen oder Versicherte zu treffen haben

1. zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften nach § 15 SGB VII,
2. zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren (§ 19 Absatz 1 Nummer 2 SGB VII).

Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben oder Gesundheit zu treffen (§ 19 Absatz 1 Satz 2 SGB VII).

(4) Die Unternehmerin/Der Unternehmer hat die Aufsichtsperson zu unterstützen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Auskünfte auf Fragen, deren

VII ABSCHNITT

Beantwortung die Unternehmerin/der Unternehmer selbst oder die in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde, können verweigert werden (§ 19 Absatz 3 SGB VII).

(5) Die Selbstverwaltungsorgane sollen bei der Behandlung von Fragen der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes die Leiterin/den Leiter des Aufsichtsdienstes der Berufsgenossenschaft als sachverständige Person hören.

(6) Die Selbstverwaltungsorgane wachen darüber, dass die Unfallverhütungsvorschriften der technischen organisatorischen Entwicklung in den Unternehmen entsprechen und den aus den Versicherungsfällen gewonnenen Erfahrungen angepasst werden.

§ 39 Sicherheitsbeauftragte

(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten haben die Unternehmer/innen unter Beteiligung des Betriebs- oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen (§ 22 Absatz 1 SGB VII).

(2) In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigungszahl nach Absatz 1 nicht erreicht wird. Für Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit kann die Berufsgenossenschaft die Zahl 20 in ihrer Unfallverhütungsvorschrift erhöhen (§ 36 Absatz 2 Nummer 1 der Satzung).

(3) Die Sicherheitsbeauftragten haben die Unternehmer/innen bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen (§ 22 Absatz 2 SGB VII).

(4) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden (§ 22 Absatz 3 SGB VII).

§ 40 Aus- und Fortbildung

(1) Die Berufsgenossenschaft sorgt für die erforderliche Aus- und Fortbildung der Personen in den Unternehmen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind; sie hält die Unternehmerin/den Unternehmer sowie Versicherte dazu an, an Aus- und Fortbildungslehrgängen teilzunehmen (§ 23 Absatz 1 SGB VII).

(2) Die Berufsgenossenschaft trägt die unmittelbaren Kosten ihrer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Fahrt-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten. Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ersthelfer/innen, die von Dritten durchgeführt werden, trägt die Berufsgenossenschaft nur die Lehrgangsgebühren (§ 23 Absatz 2 SGB VII).

(3) Die Versicherten haben für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Lehrgang ausgefallen ist, gegen die Unternehmerin/den Unternehmer einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 23 Absatz 3 SGB VII).

§ 41 Überbetrieblicher arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst¹¹

(1) Die Berufsgenossenschaft richtet für die Unternehmer/innen, für die sie zuständig ist, einen eigenen überbetrieblichen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst ein, der als Organisationseinheit räumlich, personell und organisatorisch getrennt von den übrigen Teilen der Verwaltung geführt wird (§ 24 SGB VII). Dieser trägt die Bezeichnung „Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer Dienst der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft“. Er hat für die Unternehmer/innen, soweit diese für ihre Betriebe an den Dienst angeschlossen sind, die Aufgaben nach den §§ 3 und 6 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG) wahrzunehmen. Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz beauftragt der Dienst in der Regel andere geeignete Personen oder Institutionen.

(2) Angeschlossen sind alle Unternehmer/innen für ihre Betriebe mit jeweils nicht mehr als durchschnittlich 30 Beschäftigten im Jahr, sofern sie nicht innerhalb von 15 Monaten nach Beginn ihrer Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft den Verpflichtungen aus der für sie geltenden Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ nachgekommen sind. Für die Unternehmer der Seefahrt (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Satzung) gilt § 114 Absatz 3 des Betriebsverfassungsgesetzes zur Bestimmung eines Betriebes im Sinne von Satz 1 entsprechend.

Der Anschluss wird mit dem 01. des Monats wirksam, der auf den Ablauf der vorgenannten Frist folgt.

Unternehmer/innen können für ihre Betriebe im Sinne von Satz 1 jederzeit, auch vor Ablauf der Frist, durch schriftliche Erklärung dem Dienst beitreten.

¹¹ Übergangsregelung in § 73 der Satzung.

VII ABSCHNITT

(3) Vom Anschluss an den Dienst werden auf schriftlichen Antrag diejenigen Unternehmer/innen befreit, die nachweisen, dass sie ihrer Verpflichtung durch Bestellung geeigneter Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder entsprechender Dienste nachkommen. Die Befreiung wird wirksam mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Quartals, nach dem der Nachweis erbracht ist. Bei einer Entscheidung für ein alternatives Betreuungsmodell nach der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ werden die Unternehmer/innen auf schriftlichen Antrag vom Anschluss an den Dienst mit Ablauf des Monats befreit, in dem sie nachgewiesen haben, dass sie an einer Grundschulung erfolgreich teilgenommen haben.

Die Befreiung nach Satz 1 kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie eingetreten ist bzw. erteilt wurde, entfallen sind.

(4) Die angeschlossenen Unternehmer/innen sind verpflichtet, die Leistungen des Dienstes bzw. der von ihm beauftragten Personen oder Institutionen in Anspruch zu nehmen und diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
2. die Begehung der Arbeitsstätten und die Beratung und Untersuchung der Beschäftigten zu ermöglichen.

Der Anschluss an den Dienst entbindet die Unternehmer/innen nicht von ihrer Verantwortung nach den Vorschriften, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit regeln.

(5) Der besondere Datenschutz nach § 24 Absatz 1 Satz 2 bis 4 SGB VII wird beachtet.

§ 42

Aufbringung der Mittel für den überbetrieblichen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst¹²

(1) Die Mittel für den Dienst werden von den angeschlossenen Unternehmer/innen aufgebracht (§ 151 SGB VII). Die Beiträge müssen den Bedarf decken.

(2) Die Berufsgenossenschaft kann Vorschüsse oder Teilzahlungen auf die Beiträge erheben. Soweit die Beiträge den Bedarf für das abgelaufene Kalenderjahr überschreiten, werden diese den Betriebsmitteln des Dienstes zugeführt. Es wird ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben, dessen Höhe der Vorstand festsetzt. Ausführungsbestimmungen erlässt der Vorstand.

(3) Die Beiträge werden nach der Zahl der durchschnittlich in einem Kalenderjahr in dem Betrieb Beschäftigten berechnet, aus der sich die Einsatzzeiten auf Grundlage der für

¹² Übergangsregelung in § 73 der Satzung.

das Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ ergeben. Dabei hat die Berufsgenossenschaft die Zahl der von den Beschäftigten geleisteten Arbeitsstunden angemessen zu berücksichtigen. Die Unternehmer/innen haben die nach der in Satz 1 aufgeführten und für sie geltenden Unfallverhütungsvorschrift erforderlichen Angaben zur Berechnung der Einsatzzeit innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf eines Kalenderjahres an die Berufsgenossenschaft zu melden. Für den Nachweis ist der von der Berufsgenossenschaft übersandte Vordruck oder die entsprechende elektronische Übermittlungsform zu verwenden. Reichen die Unternehmer/innen den Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder unvollständig ein, kann die Berufsgenossenschaft eine Schätzung vornehmen und dabei die an die Berufsgenossenschaft gemäß § 29 Absatz 1 der Satzung gemeldeten Angaben berücksichtigen. Dabei sind die Angaben über die Zahl der durchschnittlich Beschäftigten und die Zahl der von den Beschäftigten geleisteten Arbeitsstunden aus dem Vorjahr für die Beitragsrechnung entsprechend Satz 1 und 2 zugrunde zu legen. Stellt die Berufsgenossenschaft nachträglich fest, dass die von der Unternehmerin/von dem Unternehmer gemachten Angaben nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, kann die Berufsgenossenschaft die Angaben entsprechend korrigieren. Ausführungsbestimmungen erlässt der Vorstand.

(4) Die Berufsgenossenschaft teilt den Beitragspflichtigen den von ihnen zu zahlenden Beitrag schriftlich mit (§ 168 Absatz 1 SGB VII). Der Beitrag wird am 15. eines Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Beitragspflichtigen bekannt geworden ist (§ 23 Absatz 3 SGB IV). § 32 der Satzung und § 66 Absatz 4 SGB X gelten entsprechend.

(5) Im Falle einer Leistungserbringung im Ausland tragen die Unternehmer/innen die Mehraufwendungen, insbesondere Reise- und Unterbringungskosten, soweit diese im Vergleich zur Leistungserbringung im Inland erforderlich sind.

Die Leistungen des Dienstes können von den Unternehmer/innen im Rahmen des Umfangs, der sich aus der für das Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ ergibt, in Anspruch genommen werden.

Abschnitt VIII

Gesetzliche Versicherung und Beitragsberechnung der Küstenschiffer/innen, Küstenfischer/innen sowie ihrer im Unternehmen tätigen Ehegattinnen/Ehegatten oder Lebenspartner/innen

§ 43

Meldepflicht, Beitragsbescheid und Zusatzversicherung

(1) Die kraft Gesetzes versicherten Küstenschiffer/innen, Küstenfischer/innen sowie ihre mitarbeitenden Ehegattinnen/Ehegatten oder Lebenspartner/innen (§ 2 Absatz 1 Nummer 7 SGB VII) haben den Eintritt und den Wegfall der Voraussetzungen ihrer Versicherungspflicht binnen einer Woche der Berufsgenossenschaft mitzuteilen.

IX ABSCHNITT

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Versicherten erhalten zu Beginn eines jeden Jahres für das Vorjahr einen Beitragsbescheid. Die Beiträge werden nach dem festgesetzten Durchschnitt ihres Jahreseinkommens (§ 154 Absatz 2 i.V.m. § 92 Absatz 3, 4 und 6 SGB VII) jährlich berechnet. Beitragsvorschüsse (§ 31 der Satzung) werden durch einen besonderen Bescheid erhoben.¹³

(3) Für die in Absatz 1 bezeichneten Versicherten hat die Berufsgenossenschaft der Versicherung auf schriftlichen Antrag einen höheren als den gemäß § 92 Absatz 3 und 4 SGB VII festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst zugrunde zu legen (§ 83 Satz 2 SGB VII). Die §§ 46 bis 49 der Satzung gelten entsprechend.¹⁴

Abschnitt IX

Ausdehnung der Versicherung

Erster Unterabschnitt

Pflichtversicherung der Unternehmer/innen kraft Satzung

§ 44

Kreis der Versicherten

(1) Die Versicherung wird auf die Unternehmer/innen der in § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Satzung genannten Betriebe erstreckt (§ 3 Absatz 1 SGB VII) sowie auf patentierte Binnenlotsinnen und Binnenlotsen, die ein amtliches Lotsenpatent besitzen und den Lotsendienst auf der im Patent bezeichneten Strecke versehen.

(2) Die nach Absatz 1 versicherten Personen können von der Versicherungspflicht befreit werden, wenn im Jahresdurchschnitt regelmäßig mehr als fünf Personen beschäftigt werden. Teilzeitkräfte sind entsprechend auf Vollzeitkräfte umzurechnen, dabei wird von einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden ausgegangen.

(3) Die nach Absatz 1 versicherten Personen können für die Zeit von der Versicherungspflicht befreit werden, in der sie wegen Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit Geldleistungen beziehen, mit denen diese Tätigkeit nach dem SGB II oder SGB III gefördert wird.

(4) Die übrigen nach Absatz 1 versicherten Personen können befreit werden, wenn sie nach ihren Angaben im Unternehmen dauernd nicht oder nur geringfügig tätig werden.

(5) Eine geringfügige Tätigkeit im Sinne von Absatz 4 kann angenommen werden, wenn die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden beträgt oder wenn die jährliche Tätigkeit zwei Monate oder 50 Arbeitstage nicht überschreitet.

¹³ Übergangsregelung in § 69 der Satzung. ¹⁴ Übergangsregelung in § 71 der Satzung.

(6) Die Befreiung von der Versicherungspflicht muss bei der Berufsgenossenschaft schriftlich mit eigenhändiger Unterzeichnung beantragt werden. Sie wird mit dem Beginn des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist. Bei der Neueintragung in das Unternehmerverzeichnis wird die Befreiung ab Beginn der Eintragung ausgesprochen, wenn der Antrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zuständigkeitsbescheides bei der Berufsgenossenschaft eingeht.

(7) Sind die Voraussetzungen für die Befreiung von der Versicherung (Absatz 2 bis 5) nicht mehr gegeben, so hat die Unternehmerin/der Unternehmer dies der Berufsgenossenschaft anzuzeigen.

(8) Wird der Berufsgenossenschaft bekannt, dass die Voraussetzungen für die Befreiung nicht mehr gegeben sind, so ist sie zu widerrufen. Der Widerruf wird mit Beginn des auf die Zustellung des Verwaltungsaktes folgenden Monats wirksam.

(9) Zeigen die Betroffenen den Wegfall der Voraussetzungen nach Absatz 7 an oder beantragen sie das Wiederaufleben der Versicherung bei noch bestehenden Voraussetzungen für die Befreiung, so tritt die Versicherung mit dem Tag nach Eingang der schriftlichen, eigenhändig unterzeichneten Erklärung wieder in Kraft.

(10) Die Versicherung erstreckt sich auf alle Unternehmen der Unternehmer/innen, für die die Berufsgenossenschaft zuständig ist.

(11) Absatz 10 findet auch auf natürliche Personen Anwendung, die als Unternehmer/in oder nach § 50 der Satzung versichert sind und in weiteren Gesellschaften unternehmerisch tätig werden.

§ 45 Versicherungssumme

(1) Für die Berechnung der Beiträge und Geldleistungen der Versicherten nach § 44 der Satzung gilt als Jahresarbeitsverdienst der Betrag von 20.000 Euro.

(2) Das Sterbegeld wird nach der zum Zeitpunkt des Todes geltenden Bezugsgröße errechnet (§ 64 Absatz 1 SGB VII).

(3) Die Beitragsberechnung erfolgt nach der Versicherungssumme (Absatz 1) und der Gefährklasse des Hauptunternehmens.

(4) Beginnt oder endet die Versicherung im Laufe des Kalenderjahres, wird der Beitragsberechnung nur ein entsprechender Teil des Jahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt (§ 154 Absatz 1 SGB VII).

§ 46 Zusatzversicherung

(1) Die Berufsgenossenschaft hat der Versicherung auf schriftlichen Antrag der nach § 44 Absatz 1 der Satzung versicherten Person eine höhere Versicherungssumme als die in § 45 der Satzung bestimmte zugrunde zu legen (§ 83 Satz 2 SGB VII). Der Betrag muss auf volle 1000 Euro lauten und darf 72.000 Euro nicht übersteigen. Die Versicherungssumme soll das tatsächliche Einkommen aus der versicherten Unternehmertätigkeit nicht übersteigen. Die Berufsgenossenschaft kann einen entsprechenden Nachweis verlangen.

Die Beitragsberechnung erfolgt nach § 45 Absatz 3 der Satzung.

(2) Die Versicherungssumme für die nach § 44 Absatz 1 der Satzung versicherten Personen, die wegen Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit Geldleistungen beziehen, mit denen diese Tätigkeit nach dem SGB II oder SGB III gefördert wird, darf für die Zeit der Förderung 25.000 Euro nicht übersteigen.

(3) Die nach Absatz 1 festgestellte Versicherungssumme tritt am Tage nach Eingang des Antrages bei der Berufsgenossenschaft an die Stelle des in § 45 der Satzung genannten Betrages. Das gilt nicht für die Berechnung des Verletzten- oder Übergangsgeldes im Falle der Wiedererkrankung an Unfallfolgen (§ 48 SGB VII), wenn der Versicherungsfall bereits vor Abschluss oder Erhöhung der Zusatzversicherung eingetreten ist. In diesen Fällen ist von der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles maßgeblichen Versicherungssumme auszugehen. § 53 Satz 2 und 3 der Satzung gelten entsprechend.

(4) Die Zusatzversicherung wird mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, aufgehoben oder auf eine andere Versicherungssumme umgestellt. Sie tritt, unbeschadet der Regelung in § 48 der Satzung, außer Kraft, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zweier Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Eine Neuanschuldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist.

§ 47 Umfang und Beginn der Leistungen

(1) Die nach § 44 der Satzung versicherten Personen erhalten bei Versicherungsfällen Leistungen nach Gesetz und Satzung.

(2) Heilbehandlung (§ 27 SGB VII) und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 35 SGB VII) werden vom Tage des Arbeitsunfalls an gewährt. Geldleistungen beginnen mit dem Tag, ab dem die Arbeitsunfähigkeit infolge des Arbeitsunfalls ärztlich festgestellt worden ist, soweit durch Absatz 3 und durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Das Verletztengeld aus der Zusatzversicherung wird bei ambulanter Behandlung erst nach Ablauf von 42 Tagen gezahlt. Die Frist nach Satz 1 beginnt am Tag, ab dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt worden ist. Satz 1 gilt nicht für Versicherte, die bei einer Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind (§ 46 Absatz 2 Satz 2 SGB VII).

§ 48 Beendigung der Versicherung

(1) Sind die Voraussetzungen für die Versicherung kraft Satzung nicht mehr erfüllt, so endet sie mit dem Schluss des Monats, in dem die Unternehmerin/der Unternehmer den Wegfall der Voraussetzungen anzeigt. Bei Wegfall der Voraussetzungen hat auch die Berufsgenossenschaft das Recht, der Unternehmerin/dem Unternehmer mitzuteilen, dass sie die Versicherung als beendet betrachtet. Dies gilt auch für die Beendigung der Zusatzversicherung nach § 46 der Satzung.

(2) Bei Überweisung des Unternehmens erlöschen die Versicherung und die Zusatzversicherung mit dem Tage, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 SGB VII). Bei Einstellung des Unternehmens oder bei Ausscheiden der Unternehmerin/des Unternehmers aus dem Unternehmen erlöschen die Versicherung und die Zusatzversicherung mit dem Tage des Ereignisses.

§ 49 Versicherungsschein

Die Berufsgenossenschaft erteilt der gemäß § 44 der Satzung versicherten Unternehmerin/dem versicherten Unternehmer einen Versicherungsschein. Besteht eine Zusatzversicherung (§ 46 der Satzung), so wird die Versicherungssumme in dem Versicherungsschein angegeben.

Zweiter Unterabschnitt Freiwillige Versicherung

§ 50 Kreis der Versicherungsberechtigten

(1) Mitarbeitende Ehegattinnen/Ehegatten oder Lebenspartner/Lebenspartnerinnen von Unternehmern/Unternehmerinnen der in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 der Satzung genannten Unternehmen sowie Unternehmer/innen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Satzung können sich freiwillig versichern, soweit sie nicht schon auf Grund anderer Vorschriften versichert sind. Dies gilt auch für Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer/innen selbstständig tätig sind (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SGB VII).

(2) Die freiwillige Versicherung erstreckt sich auf alle Unternehmen der Unternehmer/innen, für die die Berufsgenossenschaft zuständig ist, sofern in diesen für die versicherte Person eine Versicherungsberechtigung nach Absatz 1 besteht.

§ 51 Antrag, Versicherungssumme

Die freiwillige Versicherung erfolgt durch schriftlichen Antrag der nach § 50 Absatz 1 der Satzung versicherungsberechtigten Person (§ 6 Absatz 1 SGB VII). Der Antrag muss die Versicherungssumme in vollen 1000 Euro angeben, die der Versicherung als Jahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt werden soll. Die Versicherungssumme darf 72.000 Euro nicht übersteigen. Als Mindestversicherungssumme gilt der in § 45 Absatz 1 der Satzung genannte Betrag. Die Versicherungssumme gilt sowohl für die Berechnung der Beiträge als auch der Geldleistungen (§§ 52 und 54 der Satzung). Ist die Versicherungssumme in dem Antrag nicht angegeben, so gilt die Mindestversicherungssumme.

§ 52 Beitrag¹⁵

(1) Die Beitragsberechnung erfolgt nach § 45 Absatz 3 der Satzung.

(2) Ist die freiwillig versicherte Unternehmerin eines Seefahrtunternehmens/der freiwillig versicherte Unternehmer eines Seefahrtunternehmens Inhaberin/Inhaber mehrerer Unternehmen und ist sie/er bei mehreren Berufsgenossenschaften selbst versichert (§ 131 Absatz 3 Ziffer 1 SGB VII), so erfolgt die Beitragsberechnung nur nach dem Tätigkeitsanteil, der auf das zur Berufsgenossenschaft gehörende Unternehmen entfällt. Entsprechendes gilt für den Beitrag ihres/seiner in mehreren Unternehmen tätigen Ehegatten/Ehegattin oder Lebenspartners/Lebenspartnerin.

§ 53 Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem Tage nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Berufsgenossenschaft. Berufskrankheiten, die sich der Antragsteller/die Antragstellerin vor Beginn der freiwilligen Versicherung zugezogen hat, fallen nicht unter die Versicherung. Die Berufsgenossenschaft kann eine ärztliche Untersuchung vornehmen lassen, um festzustellen, ob der Antragsteller/die Antragstellerin an Berufskrankheiten leidet.

§ 54 Umfang und Beginn der Leistungen

(1) Die nach § 50 der Satzung freiwillig versicherten Personen erhalten bei Versicherungsfällen Leistungen nach Gesetz und Satzung.

¹⁵ Übergangsregelung in § 72 der Satzung

(2) Heilbehandlung (§ 27 SGB VII) und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 35 SGB VII) werden vom Tage des Arbeitsunfalls an gewährt. Geldleistungen beginnen mit dem Tag, ab dem die Arbeitsunfähigkeit infolge des Arbeitsunfalls ärztlich festgestellt worden ist, soweit durch Absatz 3 und durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Das Verletzengeld aus der die Mindestversicherungssumme übersteigenden freiwilligen Versicherung wird bei ambulanter Behandlung erst nach Ablauf von 42 Tagen gezahlt. Die Frist nach Satz 1 beginnt am Tag, von dem an die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt worden ist. Soweit die Bezüge der Versicherten von den Unternehmen fortgezahlt werden, wird das Verletzengeld nicht gezahlt. Satz 1 gilt nicht für Versicherte, die bei einer Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind (§ 46 Absatz 2 Satz 2 SGB VII).¹⁶

§ 55 Änderung der Versicherungssumme

Die freiwillige Versicherung wird mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag der nach § 50 Absatz 1 der Satzung versicherungsberechtigten Person bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, auf eine andere Versicherungssumme umgestellt. Die geänderte Versicherungssumme gilt nicht für Versicherungsfälle, die bereits vor der Umstellung eingetreten sind.

§ 56 Beendigung der Versicherung

Die freiwillige Versicherung erlischt

- bei Überweisung des Unternehmens mit dem Tage, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 SGB VII),
- bei Einstellung des Unternehmens, beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen oder im Falle ihres Todes mit dem Tage des Ereignisses.

Für die Beendigung der Versicherung gilt ferner § 46 Absatz 4 der Satzung entsprechend.

§ 57 Versicherungsschein

Die Berufsgenossenschaft bestätigt der versicherten Person die Versicherung und teilt ihr hierbei die Höhe der Versicherungssumme mit.

¹⁶ Übergangsregelung in § 79 der Satzung.

**Dritter Unterabschnitt
Versicherung anderer Personen kraft Satzung**

§ 58

Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen

(1) Personen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, aber als Mitglieder von Prüfungsausschüssen, als Prüflinge oder als Teilnehmer/innen an Veranstaltungen der zusätzlichen Berufsschulung die Stätte des Unternehmens im Auftrage oder mit Zustimmung der Unternehmerin/des Unternehmers aufsuchen oder auf ihr verkehren, sind während ihres Aufenthaltes auf der Stätte des Unternehmens gegen die ihnen hierbei zustoßenden Versicherungsfälle beitragsfrei versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften versichert sind (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 SGB VII).

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für

- a) Sachverständige im Auftrag eines Gerichts oder einer Behörde,
- b) Mitglieder von Aufsichtsräten von Unternehmen, für die die Berufsgenossenschaft zuständig ist,
- c) Hochschulstudierende oder Fachschülerinnen und -schüler im Rahmen ihrer Aus- oder Fortbildung,
- d) Ehegatte bzw. Ehegattin oder Lebenspartner bzw. -partnerin der Kapitänin/des Kapitäns oder eines Besatzungsmitglieds, die die Stätte des Unternehmens mit Zustimmung des Unternehmens aufsuchen,

wenn es sich bei der aufgesuchten Stätte um die eines Unternehmens der Seefahrt (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 der Satzung) handelt.

(3) Für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes gelten die §§ 81 ff. SGB VII. Für Beginn und Umfang der Leistungen gilt § 47 der Satzung.

§ 59

Versicherung deutscher Seeleute auf ausländischen Schiffen

Auf Antrag der Reederin/des Reeders werden deutsche Seeleute, die auf einem Seeschiff beschäftigt sind, das nicht berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, wenn die Reederin/der Reeder das Seeschiff der Unfallverhütung und Schiffssicherheitsüberwachung durch die Berufsgenossenschaft unterstellt hat und der Staat, dessen Flagge das Seeschiff führt, der Versicherung nicht widerspricht (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SGB IV).

Eine Reederin/ein Reeder mit Sitz im Ausland hat für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber der Berufsgenossenschaft eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten im Inland zu bestellen (§ 2 Absatz 3 Satz 4 SGB IV).

Abschnitt X

Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

§ 60 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unternehmer/innen oder Versicherte handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen Vorschriften verstoßen, deren Verletzung mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Dies gilt insbesondere bei

1. Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften oder vollziehbare Anordnungen der Berufsgenossenschaft (§ 209 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SGB VII).
2. Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht zur Duldung von Maßnahmen der Berufsgenossenschaft (§ 209 Absatz 1 Nummer 3 SGB VII).
3. Verstößen gegen die gesetzlich bestimmten Unterrichts-, Melde-, Nachweis-, Aufbewahrungs-, Mitteilungs-, Anzeige-, Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten (§ 209 Absatz 1 Nummer 4 bis 10 SGB VII),
4. Anrechnung von Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung auf das Arbeitsentgelt von Beschäftigten (§ 209 Absatz 2 SGB VII),
5. der Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 130 Absatz 1 OWiG).

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber/in vorsätzlich oder leichtfertig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 98 Absatz 1 und 5 SGB X).

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Ärztin/Arzt oder Zahnärztin/Zahnarzt entgegen § 203 Absatz 1 Satz 1 SGB VII eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt (§ 209 Absatz 1 Nummer 11 SGB VII).

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 kann eine Geldbuße bis zu 10.000 Euro festgesetzt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 und des Absatzes 2 beträgt die Geldbuße bis zu 5000 Euro, in den Fällen des Absatz 1 Nummer 3 und des Absatzes 3 bis zu 2500 Euro. Diese Grenzen gelten auch in den Fällen der Verletzung der Aufsichtspflicht nach Absatz 1 Nummer 5 (§ 130 Absatz 1 OWiG).

§ 61

Geldbußen gegen Vertretungsberechtigte und Beauftragte

(1) Soweit nach § 60 der Satzung gegen Unternehmer/innen Geldbußen verhängt werden können, gilt dies auch gegenüber

- a) dem vertretungsberechtigten Organ einer juristischen Person oder den Mitgliedern eines solchen Organs,
- b) der/dem vertretungsberechtigten Gesellschafter/in einer rechtsfähigen Personengesellschaft, oder
- c) den gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern der Unternehmerin/des Unternehmers (§ 9 Absatz 1 OWiG).

(2) Sind Personen von der Unternehmerin/dem Unternehmer oder einer sonst dazu befugten Person

- a) beauftragt, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten, oder
- b) ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die der Inhaberin/dem Inhaber des Betriebes obliegen,

und handeln sie auf Grund dieses Auftrages, so sind Vorschriften, die für den Unternehmer/die Unternehmerin gelten, auch auf die beauftragten Personen anzuwenden, wenn besondere Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), welche die Möglichkeit einer Ahndung begründen, zwar nicht bei ihnen, aber bei der Unternehmerin/dem Unternehmer vorliegen. Dies gilt sinngemäß für Personen, welche von einer Stelle beauftragt sind, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 9 Absatz 2 OWiG).

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist (§ 9 Absatz 3 OWiG).

§ 62

Geldbußen bei Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Unternehmer/innen handeln ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig erforderliche Aufsichtsmaßnahmen unterlassen und infolgedessen eine zu beaufsichtigende Person gegen eine Vorschrift verstößt, deren Verletzung mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen (§ 130 Absatz 1 OWiG).

(2) Den Unternehmer/innen stehen gleich

- a) ihre gesetzlichen Vertreter/innen,
- b) die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person sowie die vertretungsberechtigten Gesellschafterinnen/Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
- c) Personen, die beauftragt sind, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten, soweit es sich um Pflichten handelt, für deren Erfüllung sie verantwortlich sind (§ 9 Absatz 2 OWiG).

(3) Das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung richtet sich nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße (§ 130 Absatz 3 Satz 2 OWiG).

Abschnitt XI

Übergangsregelungen

Erster Unterabschnitt

Übergangsregelungen nach § 118 Absatz 1 Satz 3 und 6 SGB VII zur Verfassung der Berufsgenossenschaft

§ 63 (aufgehoben)

§ 63a Beirat für Angelegenheiten der Unternehmen der Seefahrt

(1) Im Fall einer Wahlhandlung in der Gruppe der Versicherten oder der Arbeitgeber/innen bei den Sozialversicherungswahlen für die 11. oder 12. Wahlperiode bildet die Berufsgenossenschaft bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode, längstens bis zum Inkrafttreten eines gemeinsamen Gefahrtarifs, einen Beirat für Angelegenheiten der Unternehmen der Seefahrt („Beirat Seeschifffahrt“).

(2) Der Beirat berät die Selbstverwaltungsorgane in Angelegenheiten, die ausschließlich die Belange der Unternehmen der Seefahrt betreffen und wirkt insoweit an ihren Entscheidungen mit. In diesen Angelegenheiten gibt der Beirat einen schriftlich begründeten Vorschlag ab. Dies gilt insbesondere für einen Beschlussvorschlag

zur Beitrags- und Gefahrtarifgestaltung, einschließlich der Verwendung der eingebrachten Mittel,

XI ABSCHNITT

zu Angelegenheiten der Prävention oder der übertragenen Bundesaufgaben im Bereich der Seeschifffahrt und des Seeärztlichen Dienstes sowie der Aufgaben der benannten Stelle nach der Schiffsausrüstungsrichtlinie 96/98/EG, zur Bildung von Altersrückstellungen.

Die Selbstverwaltungsorgane sollen den Beschlussvorschlägen des Beirates folgen. Folgen die Selbstverwaltungsorgane den Beschlussvorschlägen des Beirates nicht, ist dies schriftlich zu begründen und einer Schiedsperson vorzulegen. Die Schiedsperson gibt einen schriftlich begründeten Entscheidungsvorschlag ab. In den gesetzlich vorgesehenen Genehmigungsverfahren wird dieser Entscheidungsvorschlag der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Einigen sich die Parteien nicht über die Schiedsperson, soll die Aufsichtsbehörde um ihre Benennung gebeten werden.

(3) Der Beirat setzt sich aus jeweils sechs Vertreter/innen der Arbeitgeber/innen sowie der Versicherten der Unternehmen der Seefahrt zusammen. Jede Gruppe hat jeweils sechs Stellvertreter/innen.

(4) Soweit Vertreter/innen der Unternehmen der Seefahrt Mitglieder des Vorstandes oder der Vertreterversammlung sind, sind diese „geborene“ Mitglieder des Beirates. Die übrigen Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen werden jeweils auf Vorschlag der Tarifpartner der Seeschifffahrt durch den Vorstand berufen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für die Amtsdauer und den Verlust der Mitgliedschaft gelten §§ 58, 59 SGB IV entsprechend.

(5) Die §§ 40 bis 42 SGB IV über Ehrenämter, Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen und Haftung sowie § 12 der Satzung gelten sinngemäß.

(6) Für die Arbeit des Beirates findet die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung sinngemäße Anwendung. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder jeder Gruppe anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Mitglieder.

(7) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Die Vorsitzenden des Vorstandes und die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

(8) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sie dürfen nicht derselben Gruppe angehören. Für den Wechsel im Vorsitz gilt § 9 Absatz 3 der Satzung entsprechend. Die Vorsitzenden haben in den Sitzungen von Vertreterversammlung und Vorstand Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Sie sind darüber hinaus berechtigt, an den Sitzungen der entsprechenden beratenden Ausschüsse teilzunehmen.

Zweiter Unterabschnitt

Übergangsregelungen nach § 118 Absatz 1 Satz 3 und 4 SGB VII über die Gefahrtarif- und Beitragsgestaltung

§ 64 Geltungsbereich

(1) Dieser Unterabschnitt gilt bis zum Inkrafttreten eines gemeinsamen Gefahrtarifs, längstens bis zum 31. Dezember 2021, auch im Verhältnis zu den zugehörigen Unternehmen und Beitragspflichtigen.

(2) Der am 1. Januar 2005 in Kraft getretene 23. Gefahrtarif der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen gilt im bisherigen Zuständigkeitsbereich dieser Berufsgenossenschaft fort. Sofern bis zum 1. Januar 2011 kein gemeinsamer Gefahrtarif beschlossen wurde, beschließt die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft im bisherigen Zuständigkeitsbereich der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen einen weiteren Gefahrtarif. Dasselbe gilt, sofern bis zum 1. Januar 2017 kein gemeinsamer Gefahrtarif beschlossen wurde.

(3) Die Übergangsvorschriften des Ersten Titels gelten ausschließlich für die Unternehmen der Seefahrt (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Satzung), die des Zweiten Titels für sämtliche Unternehmen, für die die Berufsgenossenschaft sachlich zuständig ist.

Erster Titel Übergangsvorschriften für die Unternehmen der Seefahrt

§ 65 Beitragsgestaltung

Für die Unternehmen der Seefahrt kann von der Bildung von Gefahrklassen abgesehen werden (§ 157 Absatz 1 Satz 3 SGB VII). Für diesen Fall findet § 27 der Satzung keine Anwendung.

§ 66 Jahresbeitragsnachweise

(1) Für Versicherte nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Satzung ist bis zum 15. Januar eines jeden Jahres für das Vorjahr ein Jahresbeitragsnachweis einzureichen, und die Arbeitsentgelte, die geleisteten Arbeitsstunden sowie die Anzahl der Beschäftigten sind mitzuteilen (§ 168 Absatz 3 SGB VII).

Für den Nachweis ist der von der Berufsgenossenschaft für das Kalenderjahr übersandte Jahresbeitragsnachweis zu verwenden.

XI ABSCHNITT

(2) Reicht die Unternehmerin/der Unternehmer den Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht der Wahrheit gemäß ein, so stellt die Berufsgenossenschaft den Nachweis selbst auf, ergänzt oder berichtigt ihn (§ 159 Absatz 2 i.V.m. § 169 SGB VII).

(3) Die Unternehmer/innen haben Lohnlisten oder Lohnbücher zu führen, aus denen die zur Aufstellung der Nachweise und zur Berechnung der Entschädigungen erforderlichen Angaben, insbesondere Zahl, Name und Dienststellung der versicherten Personen, die geleisteten Arbeitsstunden, das verdiente Arbeitsentgelt und die anzuwendende Durchschnittsheuer, zu ersehen sind. Die Lohnlisten und Lohnbücher sind fünf Jahre lang aufzubewahren (§ 165 Absatz 4 SGB VII).

§ 67 Beitragszuschläge

(1) Den beitragspflichtigen Unternehmer/innen werden unter Berücksichtigung der Zahl und Schwere der Arbeitsunfälle, die sich während des Kalenderjahres im Unternehmen ereignet haben, Zuschläge zum Beitrag in folgender Höhe auferlegt (§ 162 Absatz 1 SGB VII):

1. 25 Euro für jeden meldepflichtigen Arbeitsunfall, der zu einer Arbeitsunfähigkeit bis zu sieben Tagen geführt hat,
2. 75 Euro für jeden meldepflichtigen Arbeitsunfall, der zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als sieben Tagen geführt hat,
3. weitere 150 Euro für jeden meldepflichtigen Arbeitsunfall, der zur Gewährung einer Verletztenrente geführt hat,
4. 450 Euro für jeden tödlichen Arbeitsunfall.

(2) Wegeunfälle (§ 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 SGB VII), Berufskrankheiten (§ 9 SGB VII) sowie Arbeitsunfälle, die nachweislich durch höhere Gewalt oder durch alleiniges Verschulden nicht zum Unternehmen gehörender Personen eingetreten sind, bleiben außer Ansatz.

(3) Die Zuschläge werden nur bis zu einem Gesamtbetrag von 25 v.H. des Umlagebeitrags berechnet.

§ 68 Zahlung der Beiträge

Geschuldete Beiträge werden am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid der zahlungspflichtigen Unternehmerin/dem zahlungspflichtigen Unternehmer bekannt gegeben worden ist (§ 23 Absatz 3, 1. Halbsatz SGB IV). Ein von der

Unternehmerin/von dem Unternehmer selbst zu errechnender Beitrag (§ 28 Absatz 3 der Satzung) für das abgelaufene Jahr ist am 15. Januar des folgenden Jahres zu zahlen.

§ 69 Beitragsvorschüsse

(1) Auf die Beiträge von Unternehmern/Unternehmerinnen sowie ihrer Ehegattinnen/Ehegatten, die kraft Gesetzes oder freiwillig versichert sind, als auch auf die Beiträge für Land- und Bordbeschäftigte sind die Beitragsvorschüsse jeweils bis zum 15. für den Vormonat zu zahlen. Beitragsvorschüsse können auch in größeren Zeitabständen als einem Monat erhoben werden; von der Erhebung von Beitragsvorschüssen kann auch ganz abgesehen werden.

(2) Die §§ 28, 31, 32 und 66 bis 68 der Satzung gelten entsprechend.

§ 70 Sicherstellung der Beiträge

(1) Bei einem Wechsel der Person der Unternehmerin/des Unternehmers oder bei Einstellung des Unternehmens hat die bisherige Unternehmerin/der bisherige Unternehmer der Berufsgenossenschaft für die noch zu entrichtenden Beiträge eine Abfindung zu leisten (§ 164 Absatz 2 SGB VII). Der Abfindung sind der Beitragssatz des laufenden Umlagejahres und die zum Zeitpunkt des Wechsels oder der Einstellung des Unternehmens aufgelaufene Lohnsumme zugrunde zu legen.

(2) Im Übrigen gilt § 34 Absatz 2 bis 4 der Satzung.

§ 71 Berechnung der Beiträge für die Zusatzversicherung der kraft Gesetzes versicherten Küstenschiffer/innen, Küstenfischer/innen sowie ihrer im Unternehmen tätigen Ehegattinnen/Ehegatten oder Lebenspartner/innen

Für am 31. Dezember 2009 bestehende Zusatzversicherungen der kraft Gesetzes versicherten Küstenschiffer/innen, Küstenfischer/innen sowie ihrer im Unternehmen tätigen Ehegattinnen/Ehegatten oder Lebenspartner/innen erfolgt die Berechnung des Beitrages nach der Versicherungssumme. § 28 Absatz 1 Nummer 3 der Satzung gilt für die Berechnung der Beiträge entsprechend.

§ 72 Berechnung der Beiträge für die freiwillige Versicherung

Für die nach § 50 der Satzung freiwillig versicherten Unternehmer/innen sowie ihre mitarbeitenden Ehegattinnen/Ehegatten oder Lebenspartner/innen, die nicht an Bord arbeiten, erfolgt die Berechnung des Beitrages nach der Versicherungssumme. § 28 Absatz 1 Nummer 3 der Satzung gilt für die Berechnung der Beiträge entsprechend.

§ 73

Überbetrieblicher arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst

Befristet bis zum Inkrafttreten eines ersten gemeinsamen Gefahrtarifs, längstens bis zum 31. Dezember 2021, gilt für die Unternehmen der Seefahrt (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Satzung) hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) folgendes:

(1) Abweichend von § 41 Absatz 2 der Satzung können die Unternehmen der Seefahrt für ihre Betriebe die arbeitsmedizinischen Leistungen (§ 3 ASiG) über einen überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienst in Anspruch nehmen, den die Berufsgenossenschaft zur Verfügung stellt.

(2) Die Mittel für die arbeitsmedizinischen Leistungen nach Absatz 1 zugunsten der Unternehmen der Seefahrt werden als Bestandteil der Umlage (§ 74 der Satzung) ausschließlich von den Unternehmen der Seefahrt aufgebracht. Satz 1 gilt nicht für die in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) genannten arbeitsmedizinischen Untersuchungen.

Zweiter Titel

Gemeinsame Übergangsvorschriften

§ 74

Umlagen und Lastenverteilung ab dem Umlagejahr 2010

(1) Für die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der an der Vereinigung beteiligten Berufsgenossenschaften (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bzw. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Satzung) werden die Beiträge jeweils im Wege getrennter Umlagen erhoben (§ 118 Absatz 1 Satz 4 SGB VII).

(2) Dazu stellt der Vorstand der Berufsgenossenschaft für jeden in Absatz 1 genannten Zuständigkeitsbereich den jährlichen Finanzbedarf (Umlagesoll) für die Umlagen gesondert und unabhängig von dem Finanzbedarf des anderen Zuständigkeitsbereichs fest.

(3) Die nach § 178 Absatz 1 bis 3 SGB VII von der Berufsgenossenschaft zu tragenden Renten- und Rehabilitationslasten sowie die anteiligen Verwaltungs- und Verfahrenskosten werden intern auf die Zuständigkeitsbereiche nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 einerseits und § 3 Absatz 1 Nummer 4 andererseits in dem Verhältnis verteilt, das dem jeweiligen Anteil an der Summe der Struktur- und Überaltlasten entspricht, die sich ergeben würden, wenn eine Vereinigung nicht stattgefunden hätte.

§ 75 **Zugehörigkeit zu einem der bisherigen Zuständigkeitsbereiche**

Die Berufsgenossenschaft stellt für ein neu aufzunehmendes Unternehmen auch die Zugehörigkeit zu einem der bisherigen Zuständigkeitsbereiche der an der Vereinigung beteiligten Berufsgenossenschaften durch schriftlichen Bescheid gegenüber der Unternehmerin/dem Unternehmer fest.

§ 76 **Vermögen**

Mindestens für die Zeit getrennter Umlagen und längstens bis zum 31. Dezember 2021 bleibt buchhalterisch das Vermögen der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen und der See-Berufsgenossenschaft ihrem jeweiligen, bisherigen Zuständigkeitsbereich zugeordnet.

Dritter Unterabschnitt **Sonstige Übergangsregelungen**

§ 77 **Übergangsregelungen zum Präventionsfachausschuss für Seeschifffahrt und Fischerei**

(1) Bis zum Inkrafttreten des ersten gemeinsamen Gefahrtarifs kann der Präventionsausschuss nicht abweichend vom Präventionsfachausschuss für Seeschifffahrt und Fischerei entscheiden, sofern es sich ausschließlich um Angelegenheiten der Unternehmen der Seefahrt (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Satzung) handelt.

(2) Im Fall der Einrichtung eines Beirates (§ 63a der Satzung) findet § 23a Absatz 2 Satz 4 der Satzung mit der Maßgabe Anwendung, dass die vorgeschlagenen Personen Mitglieder des Beirates anstelle der Vertreterversammlung oder des Vorstandes sind.

§ 78 **Maritimer Widerspruchsausschuss und maritimer Rentenausschuss**

(1) Bis zur Einführung eines gemeinsamen Gefahrtarifs richtet die Vertreterversammlung für die Unternehmer/innen und Versicherten der Seeschifffahrt und Fischerei einen gesonderten Widerspruchsausschuss, der Vorstand einen gesonderten Rentenausschuss im Sinne von § 36a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 SGB IV ein.

(2) Im Übrigen gelten die §§ 20, 21 der Satzung.

§ 79

Übergangsregelung für Leistungen der freiwilligen Versicherung

Bis zur Einführung eines gemeinsamen Gefahrtarifs findet § 54 Absatz 3 der Satzung für Unternehmer/innen sowie ihre mitarbeitenden Ehegattinnen/Ehegatten oder Lebenspartner/innen, die am 31. Dezember 2009 nach § 48 der Satzung der See-Berufsgenossenschaft freiwillig versichert sind, keine Anwendung.

§ 80

(aufgehoben)

Abschnitt XII

Schlussbestimmungen

§ 81

Veröffentlichungen

(1) Das autonome Recht und die übrigen Bekanntmachungen der Berufsgenossenschaft werden mit Ausnahme der Regelung des Dienstrechts und der Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sowohl in der Zeitschrift „VerkehrsRundschau“ als auch im Internet auf der Homepage der Berufsgenossenschaft unter der Adresse www.bg-verkehr.de öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Absatz 2 SGB IV).

(2) Dienstrechtliche Regelungen, insbesondere die Dienstordnung und die sie ergänzenden Vorschriften sowie Entschädigungsregelungen für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, werden durch öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln in den Geschäftsräumen der Hauptverwaltung und den Bezirksverwaltungen der Berufsgenossenschaft öffentlich bekannt gemacht.

§ 82

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen in Hamburg in ihrer Sitzung am 29. September 2009

gez. Frey, stellvertretender Vorsitzender der Vertreterversammlung

Beschlossen von der Vertreterversammlung der See-Berufsgenossenschaft in Hamburg in ihrer Sitzung am 28. September 2009

gez. Prof. Huth, Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Die vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen am 29. September 2009 und von der Vertreterversammlung der See-Berufsgenossenschaft am 28. September 2009 beschlossene Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 114 Absatz 2 Satz 1 SGB VII sowie § 118 Absatz 1 Satz 3 und 6 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 28. Dezember 2009, III 2 - 69330.00 - 638/2009
Bundesversicherungsamt, Im Auftrag, gez. Warburg

1. Nachtrag zur Satzung der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft in Hamburg in ihrer Sitzung am 12. November 2010

gez. Schaefer, Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft am 12. November 2010 beschlossene 1. Nachtrag zur Satzung vom 28./29. September 2009 wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 30. November 2010, III 2 - 69330.00 - 1487/2010
Bundesversicherungsamt, Im Auftrag, gez. Warburg

2. Nachtrag zur Satzung der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft

Die Änderungen treten zum 1. September 2011 in Kraft. Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft am 1. Juni 2011.

gez. Schaefer, Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft am 1. Juni 2011 beschlossene 2. Nachtrag zur Satzung vom 28./29. September 2009 wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 8. Juli 2011, III 2 - 69330.00 - 2667/2011
Bundesversicherungsamt, Im Auftrag, gez. Warburg

3. Nachtrag zur Satzung der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft

Die Änderungen treten zum 10. Oktober 2011 in Kraft. Beschlossen in der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft am 30. November 2011.

gez. Bönders, Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 30. November 2011 beschlossene 3. Nachtrag zur Satzung der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr) wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV in Verbindung mit § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 29. Dezember 2011, I 2 - 69330.00 - 647/2009
Bundesversicherungsamt, Im Auftrag, gez. Dielentheis

Herausgeber

**Berufsgenossenschaft für
Transport und Verkehrswirtschaft**

Ottenser Hauptstraße 54
22765 Hamburg

Stand: Januar 2012

**Berufsgenossenschaft für
Transport und Verkehrswirtschaft**

Ottenser Hauptstraße 54
22765 Hamburg

